Das Kammeramt in Strassburg, Worms und Trier.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg

vorgelegt von

Hans Thimme.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1913.

Tag der mündlichen Prüfung: 27. April 1912.

Referent:

Geh. Hofrat Prof. Dr. Georg v. Below.

Inhalt.

Seite

Wesen des Kammeramtes.

Kap. I. Die „officiati“ in Strassburg und Trier . 1—21
1. Zweiteilung der Handwerker in Strassburg 1
2. Die Lehensbecherer 2
3. Die Kammerhandwerker nach dem 1. Strassburger Stadtrecht und dem Liber annalium iurium 7
4. Vergleich mit den Lehensbecherern 9
5. Zwei verschiedene Arten von officia in Strassburg und Trier 10
6. Befreiung von Bürgerfron und Gericht 15

Kap. II. Die „wiltwerkerhausgenossen“ in Worms . 21—26
1. Die Wiltwerkerhausgenossenschaft ist ein Kammeramt . 21
2. Vergleich mit Strassburg und Trier 24

Kap. III. Die Namen der Kammerhandwerker als Quelle der Erkenntnis . . . . . 26—34
1. Der Begriff „officiatus“ 26
a) Kammeramt und Haushandwerker 26
b) Kammeramt und Zunft 30
2. Der Begriff „camerarius“ 31
3. Der Begriff „ministerialis“ (St. Vaast) 32

Entwickelung des Kammeramtes.

Kap. I. In Strassburg . . . . . 35—39
1. Die 12 officiati 1240 35
2. Die 12 officiati 1368 37
3. Die ahteman 38

Kap. II. In Trier . . . . . 40—45

Kap. III. Kammeramt und Münzerhausgenossenschaft haben analoge Entwickelung . . . . . 45—46

Anhang A.

Zur Datierung des Urbars von St. Riquier . . . 47—51

Anhang B.

Zur Geschichte des Begriffes „hausgenossen“ . . . 52—54

Häufiger angeführte Literatur.

W. Müller: Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte. Leipziger Dissertation, 1910.

K. Achtnich: Bürgerstand in Strassburg bis Mitte 13. Jh. 1910. Leipz. Diss.

F. Keutgen: Ämter und Zünfte. Jena, 1903.

Th. Eheberg: Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. Leipzig, 1879. In Staatswiss. Forschgn. ed. Schmoller. II.

F. Rudolph: Die camerarii in der Stadt Trier. Trierisches Archiv, Heft XIII

Max Bär: Zur Geschichte der deutschen Handwerksämter. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 24, 1884.

Dettmering: Beiträge zur Strassburger Zunftgeschichte. 1905.

Häufiger zitierte Quellen.

A. Schulte u. G. Wolfram: Urkundenbuch der Stadt Strassburg, 1883, Bd. 1—4.

Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte ed. F. Keutgen. Berlin, 1901.

In: **Lacomblet:** Archiv für Geschichte des Niederrheins, I. Abt., Bd. 1. 1832.

Iura et institutiones Trevericae civitatis, S. 258ff.

Wesen des Kammeramtes.

Kapitel I. **Die officiati in Strassburg und Trier.**

1. Die Zweiteilung in Strassburg.

Über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewerbtreibenden in dem Strassburg des ausgehenden 12. Jhs. unterrichtet das „erste Strassburger Stadtrecht".

Es ist mehrfach interpretiert worden. Am ausführlichsten von Keutgen in seinem Buche „Ämter und Zünfte", neuerdings weniger eingehend von Walter Müller.

In der Frage: ob die Handwerker in jener Zeit eine gleichgestellte, homogene Masse bildeten, oder ob sich die Gesamtheit in Gruppen von wesentlicher Ungleichheit scheiden lässt, stehen beide sich gegenüber.

Müller vertritt die erstere Ansicht, Keutgen teilt die Handwerker in 2 Lager. Die vorliegende Untersuchung tritt zu beiden in Gegensatz. Sie will eine Scheidung innerhalb der Handwerkerschaft aufweisen, sucht die trennenden Merkmale aber in anderen Momenten als Keutgen.

Keutgen teilt die Handwerker ein in täglich dienende Gesindehandwerker, die vom Markt und von der Genossenschaft der städtischen Arbeiter im gleichen Gewerbe ausgeschlossen sind, und in freie Markthandwerker.[1]) Die „hofhörigen" Strassburger Handwerker glaubt er in § 112 zu finden.

---

[1]) Keutgen, S. 61 ff. u. S. 88. Dieser Gegensatz in seiner allgemeinen Geltung ist natürlich unanfechtbar. (S. dazu vor allem: G. v. Below: Zur Entstehung des Handwerks in Deutschland. Z. f. Soz. u. W. gesch. 5.) Nur seine Anwendung in diesem Falle ist nicht berechtigt.

2. Die Lehensbecherer.

In § 112 wird die Fronpflicht der becherarii genannt, eine Dienstleistung, die der Pflicht analog ist, welche auf den meisten Strassburger Handwerken in ihrer Gesamtheit (officia) ruht. Die Becherer sollen alle Becher machen, die der Bischof nötig hat, wenn er auf seinem, oder des Kaisers Hofe weilt, und wenn er die Hoffahrt unternimmt.[2]) Der Küfermeister soll das Holz dazu liefern. „praeterea cotidie dabit ligna becherariis episcopi."

Die becherarii episcopi stellt Keutgen allen andern im ersten Stadtrecht erwähnten Handwerkern als des Bischofs Gesinde gegenüber. Die übrigen bilden eine wesentlich gleichartige Klasse.[3])

Gegen Keutgen opponiert Müller. Und zwar hat er sich gerade den § 112 auserlesen, um seine gegenteilige Auffassung als richtig zu erweisen.[4])

Die becherarii episcopi sind nach seiner Meinung keine selbständige Gruppe. Sie sind identisch mit den zuvor genannten Becherern, die die allgemeine Handwerkerlast tragen.

Alle Handwerker seien ja Herrschaftsleute des Bischofs, eine solche Benennung also gar nicht verwunderlich.

Als Beweis führt er ein Kapitel des Strassburger Burggrafenweistums von c. 1350 an.

Diese Stelle ist jedoch unglücklich interpretiert, Müllers Gleichsetzung lässt sich nicht halten. Schon § 112 lässt eine strenge Trennung erkennen.

Der Küfermeister ist verpflichtet, den für die Hoffahrt arbeitenden becherarii das Holz zu liefern, weiter heisst es: „praeterea cotidie dabit ligna becherariis episcopi". Zwei ganz verschiedene Leistungen liegen ihm ob.

Worin besteht nun die Besonderheit der Bischofsbecherer?

Eine bisher nicht herangezogene Urkunde tritt in die Lücke. Es ist ein Stück der Aufzeichnungen über die bischöflichen Ämter aus dem 14. Jh.; dieselben Ämter, die dem

---

[2]) Stadtrecht § 112.

[3]) Keutgen, S. 88 f.

[4]) Müller, S. 34—37.

Burggrafen unterstehen, von denen auch das Burggrafenweistum handelt. Nur ist hier von den Pflichten gegen den Bischof die Rede.

Unter der Überschrift: „was rechtes ein bischof von den becherern zu Straszburg hat“ heisst es:[5]) „man soll wissen, das ein becherer zu Straszburg, der das lehen hat, das hie nach geschrieben stat, ... derselbe becherer git alle wochen einem bischove von Straszburg 20 bechere und einem burggraven von Straszburg 6 bechere.

wie dicke ouch ein bischof von Straszburg hof hat in der stat zu Straszburg, so sullent die becherer alle, die in der stat gesessen sint, obe man es an sü vordert, in eins bischofes herberge zu Straszburg bechere machen und git der küffer meister das holtz dar zu den bechern, aber der becherer, der das lehen hat, git die hant zu den bechern, und der becherer meister git das bech zu den bechern; und also sullent sü die becher vergeben, uszrichten und würcken; denne so were, das men in da zwüschent, die wile sü die becher machent, sol zu essende und zu drinckende geben und anders keinen kosten mit in haben, men tu es denne gerne.“

Zugleich muss auch das Kapitel des Burggrafenweistums, auf das Müller sich stützt, herangezogen werden, das betitelt ist „dis ist der becherer recht.“ Es heisst darin:[6]) „. . . und die becherer hant auch daz recht von einem byschof und von einem burggraffen, wer becher in dem burgbanne viel treit oder machet, . . . der sines einunges nüt enhet, dem soll man die becher nemmen . . . . und mit nammen der eins byschofes becherer ist, der git einem byschofe sin becher alle wochen, als es harkummen ist, und gyt einem burgraffen alle wochen 6 becher, item ein burgraffe gyt ouch den becherern einen meister, wenne er wil und wie dicke er wil.“

Für den Sinn des soeben angeführten Abschnittes, soweit es sich um die angeschnittene Frage handelt, ist der Ausdruck „mit nammen“ entscheidend.

---

[5]) Strassb. U. B. IV, 2. S. 267.

[6]) Strassb. U. B. IV, 2. S. 216.

Müller übersetzt ihn mit „um es genau anzugeben“ und führt dafür die Autorität des Deutschen Wörterbuchs ins Feld. Dann wären allerdings „des Bischofs Becherer“ gleich den andern Becherern. Eine solche Interpretation ist aber, an dieser Stelle mindestens, ganz unzulässig. Dem Sinne nach muss es „besonders“ bedeuten, es hebt aus einer grossen Quantität eine kleinere Gruppe heraus, den auserlesenen Teil des Ganzen. In dieser Bedeutung erscheint es stets in den mittelalterlichen Urkunden.

Heinrich VII.[7]) nimmt 1233 „episcopum et omnem familiam Argentinensem et nominatim cives“ in Schutz. Eine Speyerische Urkunde von 1346 ist noch deutlicher,[8]) sie nennt: „alle unser burger unde mit namen die erbern husgnozen“. Das bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Ebenso steht in der Aufzeichnung der bischöflichen Ämter der Allgemeinheit der Becherer „der becherer, der das lehen hat“, schroff gegenüber.

Natürlich sind die Bischofsbecherer des Burggrafenweistums identisch mit den Lehensbecherern, denn beide tragen die gleiche Last nach den beiden Aufzeichnungen, wöchentlich je dem Bischof 20 Becher, dem Burggrafen 6 Becher.

Bischofsbecherer ist die genaue Verdeutschung von becherarius episcopi.

Hier im 14. Jh. findet sich der Schlüssel zu den Rätseln des 12. Jhs.

Die Berechtigung, aus dem 14. Jh. heraus das 12. zu erklären, hat für Strassburg schon Dettmering betont.[9])

Sie ergibt sich alsbald aus der Vergleichung der Nachrichten. Gerade die burggräflichen Ämter setzen durch den Konservatismus, mit dem sie die alten Zustände bewahren, in Erstaunen.[10])

---

[7]) a. a. O. I, S. 182, 21.

[8]) Speyer U. B. I, S. 225 a. 1.

[9]) Dettmering: Beiträge zur Strassburger Zunftgeschichte. 1905. Sonst: Eheberg, S. 116.

[10]) Umgekehrt gibt auch das 1. Stadtrecht Aufschlüsse über Nachrichten des 14. Jahrh. Aus dem ersten Stadtrecht kann man mit Gewissheit entnehmen. dass die Bischofsbecherer in der Mehrzahl sind. Dieses Verhältnis kann man

Zwei Klassen von Becherern stehen nebeneinander.

Einmal „alle becherer, die in der stat gesessen sint“,[11]) dann die Becherer, die das Lehen haben.

Beide Gruppen haben einen gesonderten Kreis von Pflichten.

Die Becherer alle müssen, wenn der Bischof in Strassburg Hof hält, und auch dann nur, wenn sie ausdrücklich aufgeboten werden, Becher herstellen, soviele der Haushalt bedarf, auf Kosten und im Unterhalt des Bischofs.

Die Lehensbecherer müssen alle Wochen dem Bischof 20, dem Burggrafen 6 Becher liefern, auch sie bekommen das Rohmaterial geliefert. Ausserdem scheinen sie die ausserordentliche Leistung ihrer Gewerbegenossen zu unterstützen. Der Gegensatz der Leistung lässt sich so charakterisieren:

Die Lehensbecherer kommen auf für den normalen Bedarf der Hofhaltung. Die „becherer alle“ müssen im besonderen Falle bei ungewöhnlich grossem Bedarf der Kraft der Lehensbecherer zu Hilfe kommen.

Ihre Dienstleistung beruht auf der allgemeinen Verpflichtung aller Handwerker, wie auch die Fronen der anderen Strassburger Gewerbe. Die Lehensbecherer dagegen bindet ein besonderes Amt und Pflichtverhältnis an den Bischof. Dieses „lehen“ entpricht dem lateinischen officium. Als Inhalt des Lehens wird die besondere Amtsstellung genannt. Sie haben die weit schwerere Verpflichtung zu tragen. Diese gegenüber der Fron ihrer Gewerbegenossen ungewöhnliche Last muss auch besonders motiviert sein, auf anderem Boden erwachsen als die allgemeine Handwerkerfron.

Es erhebt sich die Frage nach dem rechtlichen Stand der Lehensbecherer. Im 14. Jh. leben sie im Amt der Becherer,

---

aus den Nachrichten des 14. Jahrh. zwar vermuten, aber nicht beweisen. Dort ist immer die Rede von „dem becherer, der das lehen hat“ etc.

[11]) Damit ist nicht gesagt, dass die Bischofsbecherer im bischöflichen Haushalt gelebt hätten. Auch in Trier werden die 7 Kammerpellifices kontrastiert gegen „omnes pellifices Treveri manentes“, ohne dass daraus die Berechtigung erwüchse, die 7 dem bischöflichen Haushalt zuzuschreiben. „Omnes manentes“ ist wohl nur eine die Allgemeinheit der Pflicht charakterisierende Formel.

unterstehen offenbar dem Meister des Gewerbes, den der Burggraf setzt. Sie sind im Handwerkeramt, aber sie bilden eine besondere Abteilung darin.

Wir haben keinen Grund, anzunehmen, dass dieses Verhältnis zur Zeit des ersten Stadtrechtes noch nicht bestanden hätte. Dagegen werden sich Gründe geltend machen, die diese Annahme sehr empfehlen.

Ihre Teilnahme an der Gemeinschaft der freien Becherer zwingt zu dem Schlusse auf wirtschaftliche Selbständigkeit, sie nehmen ohne Zweifel am Marktverkehr teil.

Ihre Fronpflicht ist nicht so gross, dass sie dadurch an selbständigem Betriebe gehindert werden könnten, zumal wenn man annimmt, dass ihre Arbeit von Knechten unterstützt wurde.

Das Bild, das Keutgen von den hofhörigen Gesindehandwerkern entwirft,[12]) passt ganz und gar nicht auf sie. Schon Müller hat bemerkt,[13]) dass Keutgens Ansicht, zu der Konstatierung eines Aufsteigens der becherarii episcopi führen würde von der täglichen, auf das Haus beschränkten gewerblichen Arbeit zur Gemeinschaft mit den städtischen Handwerkern, Teilnahme am Marktverkehr und Beschränkung ihrer Fron auf ein nicht erhebliches Fixum.[14])

Die Bischofsbecherer unterscheiden sich von ihren Gewerbegenossen durch ihr Lehen. Ihr Besonderssein liegt in dem engen, privatrechtlichen Band der Pflicht und auch wohl der Gegenleistung[15]) beschlossen, das sie mit dem Bischof verknüpft. Denn an öffentlich rechtliche Pflichten darf man hier nicht denken. Abgesehen von anderen Hindernissen verbietet das ein Ausdruck wie becherarii episcopi.

Diesem Amtsbegriff gegenüber tritt die Frage nach ihrer rechtlichen Freiheit oder Unfreiheit zurück. Sie ist weniger

[12]) Siehe oben.

[13]) Müller, S. 37 a. 1.

[14]) Dagegen hat R. Eberstadt: „Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters“ Leipzig 1900. S. 54 f. das Verhältnis der becherarii ep. zum Bischof richtig erraten, nur vermochte er nicht den Beweis für seine Vermutung zu erbringen.

[15]) Das Wort Lehen deutet auf die Vergütung ihrer Dienste, in welcher Form es immer geschah.

wichtig. Das lehren die Quellen, die uns ohne direkte Aufklärung lassen. Allerdings scheint ja ihr Name „becherarii episcopi“ auf ein Abhängigkeitsverhältnis zu deuten.

Vielleicht fällt dadurch ein Licht auf den Ursprung des Amtes. Im 14. Jh. jedenfalls sind es selbständige Markthandwerker.

3. Die Kammerhandwerker nach dem ersten Strassburger Stadtrecht und nach dem liber annalium iurium.

Mit diesem Resultat ist ein fester Ausgangspunkt zur Beurteilung des ersten Stadtrechts gewonnen. Es gilt nun, an der Hand seiner Nachrichten, die Lage der Handwerker weiter zu prüfen. Die Handwerksfronen der Gewerbetreibenden scheiden sich in zwei Arten. Meist werden sie von dem Handwerk als einer Gesamtheit geleistet. Vier Gewerbe machen eine Ausnahme.[16])

Innerhalb dieser leistet eine bestimmte Gruppe die notwendigen gewerblichen Dienste. Und zwar sind es unter den Kürschnern 12, unter den Lederarbeitern 8[17]) und je 4 Handschuhmacher und Bäcker. Die übrigen Handwerker dieser Gewerbe scheinen ganz frei ausgegangen zu sein, Leistungen von ihrer Seite werden nicht erwähnt. Indessen sprechen gute Gründe dafür, dass auch sie der allgemeinen Pflicht nicht ganz entledigt waren.

Diese führen hinüber nach Trier. In Trier ist im „liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis“ eine dem ersten Strassburger Stadtrecht nah verwandte Aufzeichnung aus fast der gleichen Zeit erhalten.[18])

---

[16]) Die 4 Bäcker müssen jedenfalls den andern beamteten Handwerkern gleich gestellt werden. S. die von Keutgen angefertigte Tabelle, Ä. Z., S. 83.

[17]) Dass die sutores keine Schuster sind, erhellt aus ihren Pflichten. Die sutores des frühen Mittelalters sind Lederarbeiter, Gerber, Kürschner; oft alles zugleich. S. z. B. Heyne: 5 Bücher deutscher Hausaltertümer III, S. 210.

[18]) Bei Keutgen, Urkunden, No. 131. Keutgen datiert ihn „etwa zum Jahre 1220“. Der Trierer Archivar Kentenich im „Neuen Archiv“ Bd. 32, S. 499ff., zum Jahre 1200.

Die dort beschriebene Stellung der Handwerker gleicht nach Keutgens Urteil[19]) den Strassburger Zuständen so genau, dass es erlaubt ist, die eine Aufzeichnung zur Interpretation der andern rückhaltlos zu verwenden.

Die Trierer Nachrichten sind nicht so umfassend wie die Strassburger. Nur ein geringer Teil der Trierer Gewerbe wird erwähnt.[20]) Wie in Strassburg die 12 Kürschner etc., so haben in Trier 7 Kürschner und 7 Schuster eine Sonderstellung. Ihre Arbeit richtet sich ebenfalls nach dem Bedarf des erzbischöflichen Hofes. § 3 erzählt jedoch weiter, was in Strassburg nicht berichtet wird: alle Kürschner, Schuster, die in Trier wohnen, sollen, wenn ihre Hilfe not tut, die 7 in ihrer Arbeit unterstützen oder sich loskaufen. Die Vermutung, dass es in Strassburg nicht anders gewesen sei, hat viele Wahrscheinlichkeit.

Durch die besondere Leistung der beamteten Handwerker werden ihre Trierer Gewerbegenossen nicht von der Fronpflicht befreit. Die 7 pellifices und sutores können nicht als Vertreter der Handwerksgemeinschaften gelten. Ein solcher Arbeitsausschuss, muss man annehmen, hätte die übrigen Amtsgenossen aller Lasten enthoben. Gegen eine solche Vermutung sprechen auch noch schlagendere Gründe.[21]) Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jhs. stehen sich in Strassburg die beamteten Handwerker und die übrigen Gewerbetreibenden fast wie Patrizier und Plebejer gegenüber. Ein solches Verhältnis wäre undenkbar, wenn noch kurz vorher kein Unterschied zwischen beiden Klassen bestanden hätte.

Die Verringerung der Lasten des ganzen Amtes durch die besondere Pflicht der Kammerhandwerker ist sehr natürlich. Arbeiten, die die Beamteten verrichten, braucht der Bischof nicht den Gesamthandwerkern zuzuweisen.

Die Amtshandwerker selbst wachten sorgfältig über der Exklusivität ihrer Stellung, mit der Privilegien verbunden waren,[22]) somit auch über ihren besonderen Pflichten.

[19]) Keutgen, S. 93.

[20]) Die Trierer Aufzeichnung handelt allein von den besonderen, nicht den allgemeinen Handwerkerpflichten.

[21]) Siehe unten.

[22]) Siehe unten.

4. Vergleich mit den Lehensbecherern.

Dagegen fällt Licht auf die besondere Beamtung in Strassburg und Trier von einer anderen Seite durch den Vergleich mit den Lehensbecherern.

Gerade wie die Becherer an dem Lehen, bilden die Strassburger und Trierer Beamteten besondere Gruppen innerhalb der Gewerbegemeinschaften. Sie arbeiten, wenigstens für Trier ist das bezeugt, für den normalen Bedarf des Bischofs, während den übrigen Handwerkern die Subventionspflicht im Notfalle obliegt. Auch dass beiden die gleiche Benennung zuteil wird,[23]) muss hier vorausgenommen werden.

Hier wie dort die gleichen Gegensätze: Eine festgeschlossene Gruppe von für den bischöflichen Haushalt beamteten Handwerkern in der Genossenschaft, die alle Handwerker des betreffenden Gewerbes umfasst.

Die Analogie ist sehr weitgehend. Um so interessanter muss es sein, etwaige Differenzen zu beobachten.

Die Kammerhandwerker in Strassburg und Trier werden nicht Bischofshandwerker genannt.

Es muss ferner auffallen, dass die Bischofsbecherer nicht ebenso wie die anderen Beamteten von der Bürgerfron ausdrücklich befreit werden (§ 93).

Man könnte die Lückenhaftigkeit der Aufzeichnung dafür verantwortlich machen; ein anderer Gedanke ist jedoch näherliegend.

Nach § 93[24]) eximiert die Zugehörigkeit zur Familia der Kirche von der Bürgerfron.

Die becherarii episcopi gehören vielleicht zur Familia, das lässt schon der Name vermuten.

Sie sind damit von der Bürgerfron frei, ohne dass dies besonders erwähnt werden müsste.

Das Verhältnis der beamteten Handwerker zur Familia kann nach § 93 nicht scharf bestimmt werden.[25])

---

[23]) officiati — Lehensbecherer.

[24]) exceptis monetariis omnibus, qui sunt de familia ecclesiae. Der Relativsatz hat offenbar kausalen Wert.

[25]) Keutgen (S. 88) nimmt ein gegensätzliches Verhältnis zwischen den Gründen an, die für die Befreiung der Münzer und der Beamteten angegeben sind, so dass der zweite den ersten ausschliessen würde. Das ist nicht notwendig.

Als Grund ihrer Befreiung lässt sich ihr besonderes Dienstverhältnis erschliessen.[26]) Über ihre Stellung zur Familia ist dadurch kein ausreichender Aufschluss gegeben.

Nur so viel darf man behaupten: wären sie alle geborene Unfreie des Bischofs gewesen, dann hätte es wohl keiner Erwähnung in der Reihe der besonders Eximierten bedurft.

Einen Einblick in die Komplikationen gewährt die Stellung der Münzer.

Sie sind befreit, weil sie zur Familia gehören.

Die Familia ist also solcher Pflichten ledig.

Nun muss man weiter folgern; gehörten die Münzer ihrer Natur nach zur Familia, dann wäre ihre Erwähnung ja überflüssig. Sie waren als „Gesinde" der Kirche sowieso befreit.

§ 77 zeigt, dass es sich nicht so verhält. Jeder Beliebige (quicumque) kann das Münzrecht erwerben gegen bedeutende Geldzahlung an den Bischof, den Münzmeister und die Genossen.

Und doch sollen nach § 63 alle Münzer zur Familia der Kirche gehören. Sie sind also zugleich frei und unfrei.[27]) Der Eintritt in die Münzergemeinschaft bedingt auch den Eintritt in die Schutzgenossenschaft der Kirche.

Es werden sich weiterhin Gründe finden, die eine ähnliche Annahme für die beamteten Handwerkergruppen nahelegen.

Die Unterscheidung zwischen ihnen und den Bischofsbecherern hat keine im Verhältnis zu der grossen Gleichartigkeit wesentlichen Differenzen ergeben.

Sie hat nur die Vermutung erweckt, dass vielleicht auch der Ursprung der Kammerhandwerker in unfreien Verhältnissen zu suchen ist.

5. Die zwei officia in Strassburg und Trier.

Die Strassburger Gewerbe sind in Ämtern (officia) organisiert.[28])

---

[26]) S. unten.

[27]) Grosch nennt die Münzer halbfreie. (Markgenossenschaft und Grossgrundherrschaft im früheren Mittelalter. Historische Studien, Heft XCVI., S. 143.)

[28]) 1. Stadtrecht § 44.

Diese Ämter umfassen alle Handwerker des betreffenden Gewerbes.[29]) An ihrer Spitze stehen Meister, die der Burggraf einsetzt.[30])

Dass die Meister Unfreie sein mussten, ist nicht sicher nachzuweisen.[31])

Die Meister gehören dem Gewerbe an, dem sie vorgesetzt sind.[32])

So ist es wenigstens in Trier. „6 sunt pellifices et septimus est magister eorum, qui pertinentes ad cameram archiepiscopi vestes tenentur consuere.“[33])

Diese Stelle bietet zu weiterer Erörterung Anlass. Rudolph übersetzt den ersten Teil folgendermassen:[34]) „es sind 7 Kürschner, von denen der siebente der Amtsmeister ist.“[35])

---

[29]) Das geht hervor aus der Diktion von § 44 und besonders aus § 93, nach dem omnes sellarii, fabri, carpentarii etc. von der Bürgerfron befreit werden.

Man darf vermuten, dass einer Gesamtpflicht eine Gesamtorganisation entspricht.

[30]) Noch im Burggrafenweistum ca. 1350 heisst es von mehreren Gewerben: der Burggraf setzt ihnen einen Meister „wenne er wil und wie dicke er wil“ (S. U. B. IV, 2, S. 216). In Trier ernennt der Erzbischof die Meister der Kürschner, Gerber und Schuster und Metzger, ebenfalls noch in später Zeit. (S. Rudolph, S. 54.)

[31]) cf. Keutgen, S. 165 f.

[32]) Der Burggraf richtet nur über die Meister bei Amtsvergehen. Damit hat Achtnich (S. 23) gegen Keutgen und Dettmering (S. 16) das Richtige getroffen. Auch Rietschel teilt ihren Irrtum. (Burggrafenamt S. 27), ebenso v. Lösch (Vierteljahrsschr. f. Soz. u. W. gesch. 1906). Beide nahmen an, er richte über die Gesamt-officien, also alle Handwerker, die ihnen angehörten. § 44 lässt darüber keinen Zweifel. „ad officium burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum . . . Et de eisdem habet potestatem indicandi . . . Zu Achtnichs Interpretation passt die Urkunde von 1263, (Keutgen, Nr. 128), nach der es „reht unde gewonheit“ der Handwerke genannt wird, dass ihr Meister über sie richtet, „was daz antwerg angat“. So wird es sich auch zur Zeit des 1. Stadtrechtes verhalten haben. (S. 39) Dettmerings Annahme, dass der Burggraf seine Gerichtsbarkeit bis 1263 eingebüsst habe, wird damit unnötig.

[33]) Keutgen, Urk., Nr. 131, Kap. 3. Dazu Keutgen, Ä. u. Z. a. a. O.

[34]) Rudolph, S. 53.

[35]) Zur Bekräftigung seiner Ansicht bringt Rudolph eine Urkunde des Erzbischofs Jakob von 1581 bei: „Wir Jakob bekennen . . ., dass wir unsern lieben, getreuen, dem pelzeramt in unserer stadt Trier ihre alte gebräuch und

Die Interpretation, die Rudolph verlangt, ist grammatisch unmöglich.

Das „eorum“ kann sich nur auf „6 pellifices“ beziehen. Von ihnen ist überhaupt im ganzen ersten Teil des Kapitels allein die Rede. Erst am Ende werden die „omnes pellifices Treveri manentes“ eingeführt.

Dasselbe ergibt sich evident genug aus dem folgenden Kapitel. Die „magistri sutorum et pellificum“ werden dort kontrastiert gegen die „discipuli sutorum et pellificum.“[36]) Es ist aber stets nur von den Kämmerern die Rede, wie die von Kentenich im Neuen Archiv veröffentlichte Urkunde von c. 1350[37]) auf das deutlichste zeigt.[38])

Die Kammerhandwerker bilden in Trier ein geschlossenes Amt. Von einer Organisation aller pellifices und sutores hören wir im liber annalium iurium nichts.

---

freiheiten erneuert haben . . ., nämlich dass aus dem pelzeramt in unserer stadt Trier 6 personen unserem pelzermeister zugeordnet werden, welche unsere kämmerer und nit zu antworten schuldig sein sollen vor keinem gericht zu Trier.“ Schon aus den gleichzeitigen Quellen kann man erschliessen, dass der Meister der 7 zugleich Amtsmeister ist, insofern ist diese Urkunde eine erwünschte Bestätigung. Im übrigen jedoch geht es nicht an, wichtige Resultate aus den Nachrichten des ausgehenden 16. Jahrh. in das 12. zu übertragen, sofern sie nicht durch gleichzeitige Überlieferung nahegelegt werden. Gerade das Verhältnis der Kämmerer zu dem Amtsmeister in Trier unterliegt wichtigen Schwankungen. Im 14. Jahrh. stehen die 7 Kammerschuster neben dem Amtsmeister im Amt der Schuster und Gerber. (cf. unten).

[36]) Hier ist der Ort, um eine Aufstellung Eberstadts zurückzuweisen. (Ursprung des Zunftwesens, S. 77.) Er vertritt die Ansicht, die Trierer Kammerhandwerker seien noch nicht selbständig. Als Beweis gibt er an, die Handwerker würden als Knechte des Kämmerers bezeichnet. Dieses Untergeordnetsein, dessen Bedeutung man schwerlich richtig charakterisieren wird, wenn man es als Knechtsverhältnis auffasst, bezieht sich jedenfalls nicht auf den Kämmerer, sondern auf die Meister. Erst der Gegensatz magistri sutorum et pellificum ruft eine solche Bezeichnung hervor. Allein der Fleischermeister in Kap. 6 wird „discipulus camerarii“ genannt. Von einer niederen Stellung der Kammerhandwerker kann auch in Trier nicht die Rede sein. Die camerarii erscheinen später als angesehene Herren im Amt der anderen Handwerker.

[37]) Neues Archiv, Bd. 32, S. 499 ff.

[38]) Die Kämmerer empfangen nämlich 1350 die in § 4 genannte Vergütung. Also gilt diese nicht etwa auch allen pellifices etc. für ihre Mithilfe.

Nur die Analogie der Strassburger Verhältnisse lässt sie vermuten.

In Strassburg zeigt sich zunächst eine andere Situation. Es heisst dort[39]): „inter pellifices 12 sunt qui debent .... magister pellificum, assumptis secum quot quot fuerint necessarii de hiis 12, emet . . .“

Die 12 Kammerkürschner stehen neben dem Meister aller pellifices, er wird nicht zu ihrer Schar gerechnet.[40]) Trotzdem hat er die Führung zum mindesten bei der Einkaufsfahrt. Dieses Resultat ergibt sich notwendig, solange man einen exakten und logisch unanfechtbaren Text voraussetzt. Es gehört auch nicht notwendig zum Kammeramt, dass der Meister zugleich Meister des gesamten Handwerkeramtes ist.[41])

Indessen hält die Trierer Analogie doch die Vermutung wach, dass die Ausdrucksweise des § 102 unscharf und flüchtig ist und die Annahme nicht hindert, dass der „magister pellificum“ einer der Zwölfer sei.

Diese Annahme wird sehr unterstützt durch die Erwägung, dass ein Vertreter der soeben gekennzeichneten Auffassung genötigt ist, den Kammerkürschnern einen eigenen Meister innerhalb ihrer 12- Zahl abzusprechen. Denn ein solcher Meister hätte natürlich die 12er selbst nach Köln geführt. Ein solcher eigener Meister der Beamteten, der erste unter den 12en, ist aber für das Jahr 1240 in Konrad Virnekorn bezeugt.[42])

Damals waren die Verhältnisse wohl ähnlich wie im Jahre 1368, aus dem eine ausführliche Kürschnerordnung erhalten ist.[43])

Damals ist der von den 12en für sich erwählte Meister zugleich eo ipso Obermeister des gesamten Handwerks.

---

[39]) 1. Stadtr. § 102.

[40]) Wenn er zu den 12en gerechnet wäre,könnte er doch nur noch unter 11 Kürschnern auswählen.

[41]) Im 14. Jahrh. ist in Trier der Meister der Schuster und Gerberzunft kein Kämmerer. S. unten.

[42]) S. U. B. I, Nr. 268, u. S. U. B. IV, S. 211.

[43]) Brucker: Strassburger Zunft und Polizeiverordnungen, S. 322.

Eine solche Vereinigung zweier Kompetenzen in einer Hand wird man nach allem schon für die Zeit des 1. Stadtrechtes voraussetzen dürfen, Man müsste andernfalls annehmen, dass sich die 12 officiati[44]) in der Zeit, die zwischen dem ersten Stadtrecht und der Urkunde von 1240 liegt, von dem burggräflichen Meister emanzipiert und sich einen eigenen Meister errungen hätten. Das erscheint wenig wahrscheinlich.

Ein Vergleich des ersten Stadtrechtes mit der Urkunde von 1240 bringt die Gegensätze scharf an das Licht.

Das erste Stadtrecht nennt das „officium pellificum" das Amt aller Kürschner oder das „antwerk" wie es 1263 deutsch genannt wird.[45])

1240 erscheinen die „12 officiati inter pellifices". Sie lassen ein Grundstück „ad officium ipsorum pertinentem per manus magistri eorum C. V." zu Erbzins austun. Die Zinsen sollen ihnen selbst und „ipsorum in eodem officio successoribus" ewiglich ausgezahlt werden.

Hier lernen wir ein zweites Amt kennen, ein Officium innerhalb des weiteren Officiums, in sich fest geschlossen. Dieses Officium darf nicht mit „antwerk" übersetzt werden, es ist ein Amt im exzeptionellen Sinne. Durch ihr besonderes Officium unterscheiden sich die Officiati von den übrigen Handwerkern. Sie bilden, wie Bär[46]) sich treffend ausdrückt, einen Staat im Staate.

Dieses Officium in der strengen Bedeutung haben auch die Trierer Nachrichten gezeigt.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit darf man darum auch das allgemeine Officium, das wir in Strassburg kennen gelernt haben, für Trier in Anspruch nehmen.[47]) Beide Ämter stehen nebeneinander. Ein Altersvorrang lässt sich für keines nachweisen. Das Kammeramt ist jedenfalls die straffere Organisation.

---

[44]) So werden sie 1240 genannt.

[45]) Keutgen, Urkunden, Nr. 128.

[46]) M. Bär: S. 247.

[47]) Cf. dazu Kentenich, Neues Archiv, Bd. 32 p. 449 f. gegen Eberstadt: Zunftwesen, S. 77 f.

6. Befreiung von der Bürgerfron und vom Gericht.

Es gilt jetzt zu untersuchen, wie sich die beobachtete Zweiteilung innerhalb der Handwerker in den gleichzeitigen Nachrichten in Strassburg und Trier spiegelt, und welche Schlüsse sich daraus wieder auf das Wesen der Kammerhandwerker ziehen lassen.

In der Strassburger Aufzeichnung ist besonders umstritten der § 93, der über die Exemtionen von der obenerwähnten allgemeinen Bürgerfron Mitteilungen macht.

Die gesamte Bürgerschaft Strassburgs ist zur fünftägigen Arbeitsleistung für den Bischof verpflichtet. Ausgenommen werden nur die Münzer, die 4 Kammerämter und 5 Gesamthandwerke.

Wodurch ist diese Ausnahmestellung bedingt?[48])

Gothein[49]) hat die Antwort gegeben: durch die gewerblichen Lasten der Handwerker. Die Handwerkerfron ist eine Kompensation für die Bürgerfron.

Dagegen hat Eberstadt Einspruch erhoben.[50])

Er hat darauf hingewiesen, dass bei den 5 anderen Gesamthandwerken die gewerblichen Leistungen nicht als Ersatz der fünftägigen Fron gedient haben. Diese Ämter sind zur Handwerkerfron und auch zur allgemeinen Bürgerfron verpflichtet.

Die Kompensationstheorie sei ausserdem schon dadurch unwahrscheinlich, dass die gewerblichen Dienste unverhältnismässig schwerer gemessen seien als die Bürgerlast.[51])

---

[48]) Über die Befreiung der Münzer siehe oben.

[49]) E. Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. 1891/92, S. 315.

[50]) R. Eberstadt: Ursprung des Zunftwesens, S. 60.

[51]) Keutgen (S. 79 f.) bezweifelt, dass die Pflicht der 12 Kürschner, für den Bedarf des bischöflichen Hofhaltes an Pelzen aufzukommen, eine schwerere Last sei als die fünftägige Bürgerdienstleistung. Demgegenüber muss geltend gemacht werden, dass der Bedarf des Bischofs nicht durch den persönlichen Gebrauch begrenzt wurde. Es war Sitte, dass der Herr sein ganzes Hofgefolge, alle Ministerialen einmal im Jahre mindestens mit Kleidung, speziell mit kostbaren Pelzkleidern versah. (Cf. Dienstmannenrechte von Köln (Altmann-Bernheim, Nr. 83), Weissenburg (M. G. D. D. IV, S. 190, 32), dazu A. v. Fürth:

Keutgen erkennt die Berechtigung des ersten Argumentes von Eberstadt an.[52])

Aber er trennt sich nicht prinzipiell von Gotheins Erklärung.

Denn er spricht S. 88 von einem „Äquivalent für die fünftägige Fron", nur meint er, man müsse nach einem weiteren Motive suchen. Dieses findet er in der öffentlichen Steuerverpflichtung.[53])

Die Kompensationstheorie basiert auf der Annahme, dass die eximierten Kammerhandwerker gleichen Standes seien wie die andern Handwerker resp. Bürger.[54])

Die Unterscheidung zweier getrennter Kreise von Verpflichtungen der Handwerker ist der einzige Weg zur Erklärung der Exemtionen. Diese Scheidung ergibt sich aus den speziellen Verhältnissen und wird nicht an sie herangetragen.

Allgemeine und besondere Handwerkerpflicht wurden oben unterschieden.

In St. Riquier[55]) ist jeder Gewerbetreibende gehalten, dem Kloster mit seiner Kunst zu dienen,[55]) unbeschadet der Leistung von Zins und ungemessener Fron, die auf allen Häusern lastet. Von einer Kompensation der einen Arbeit durch die andere verlautet nichts.

Das Urbar von St. Riquier[56]) steht aber auch im Widerstreit zu Eberstadts Ansicht,[57]) dass Bürgerfron und Gewerbe-

---

Die Ministerialen 1836, S. 267.) Dazu war im Mittelalter nichts anderes so beliebt als Geschenk und milde Gabe als Pelzkleider, 1000 Beispiele erzählen von dieser Sitte. Ein Bischof war von amtswegen zur Mildtätigkeit verpflichtet, man muss daher einen ungeheuren Verbrauch voraussetzen. Nicht umsonst sind gerade 12 Kürschner im speziellen Dienst, dagegen nur 8 Schuhmacher und4 Handschuhmacher.

[52]) Keutgen, S. 81.

[53]) Keutgen, S. 88.

[54]) Die Bürger sind doch wesentlich Handwerker. Wenn die Handwerker im Prinzip, wie Gothein meinte, eximiert gewesen wären, wer hätte dann noch die fünftägige Arbeit verrichten sollen?

[55]) Chronique de l'abbaye de St. Riquier, ed. F. Lot. (Coll. des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, 17.) Paris 1894. P. 94. Über die Datierung dieser Urkunde cf. Anhang.

[56]) Siehe oben.

[57]) Eberstadt: Zunftwesen, S. 63.

dienst zwei verschiedenen Rechtssphären entstammen. Einer hofrechtlichen aus der Unfreiheit abgeleiteten Verpflichtung aller Handwerker müsste ja gerade ihre prinzipielle Eximierung entsprechen. Sie findet aber wie Eberstadt selbst nachweist, nicht statt. Die gewerblichen Leistungen in St. Riquier sind allgemeinverbindlich ebenso wie die ungemessene Fronpflicht.

Beide liegen durchaus in derselben Rechtssphäre. Auf diesem Boden ist das Sonderrecht der Exemtion nicht erwachsen.

Die Antwort auf die Frage kommt wieder aus den Trierer Quellen.

Gerade wie in Strassburg sind auch in Trier alle Bürger im 12. Jh. zu einer fünftägigen Fron auf den Wiesen des Erzbischofes verpflichtet.[58])

Auch hier gibt es Exemtionen. Die befreiten Handwerker werden nicht nach den Gewerben einzeln aufgezählt wie in Strassburg, sondern als Einheit mit einem Namen zusammengefasst. Damit wird ihre Abgeschlossenheit gegenüber den andern Handwerkern betont. „excipiendi sunt scabini et camerarii.“[59])

Wer sind die camerarii? Ohne Zweifel dieselben, welche in den Trierischen Urkunden des 14. Jh. häufig wiederkehren,[60]) 7 unter den Schuhmachern und Gerbern, 7 unter den Kürschnern. Sie werden im liber annalium iurium als „pertinentes ad cameram“ eingeführt. Sie bilden, das lässt ihre Erwähnung neben den Schöffen vermuten, schon hier im 12. Jh. wie nachher im 14. einen festen Stand, eine geschlossene Körperschaft von vielleicht schon damals grossem Ansehen; denn die Schöffen setzen sich zusammen aus den alten Patriziergeschlechtern der Stadt.[61])

---

[58]) Lacomblet, S. 258. Kentenich, im Trierischen Archiv VII. verweist die iura et institutiones in das letzte Jahrzehnt des 12. Jahrh. Cf. dazu Keutgen, Ä. u. Z, S. 101 f.

[59]) Lacomblet, S. 259, § 2.

[60]) M. Bär, S. 246 f.

[61]) Kentenich: Trierisches Archiv, Erg.-Heft 9, 1908. Die Schöffengeschlechter haben bis ca. 1300 das Gemeinderegiment in Trier.

Wie steht es nun mit der Befreiung in Strassburg?

Dem Trierer Kammeramt entsprach, wie oben gezeigt, genau in Strassburg das Sonderofficium innerhalb des Gesamtgewerbeverbandes. Es bestanden 4 solcher Kammerämter. Diese 4 sind alle von der Bürgerfron befreit. Entscheidend für ihre Befreiung ist eben ihr besonderes Verhältnis zur Kammer des Erzbischofes.

Die Exemtion der Münzer wird in § 93 selbst motiviert, sie gehören zur Schutzgenossenschaft des Erzbischofes.

Warum sind aber alle Sattler, Schmiede, Zimmerleute, Fleischer und Küfer in Strassburg von der Bürgerfron befreit?

Nur zwei feste Ausgangspunkte zur Erklärung der Eximierung haben sich gefunden. Die Familia der Kirche ist eo ipso frei. Und auch die zum Dienste des Bischofs Ausgesonderten, die Kammerhandwerker bleiben fern. Es drängt sich die Vermutung auf, dass auch die übrigen 5 Gesamthandwerke, die in § 93 genannt werden, besondere Beziehungen zum Bischof gehabt haben.

Diese Annahme wird bestätigt durch § 7 des liber annalium iurium.

Es handelt sich da zwar nicht um Befreiung von der Bürgerfron, sondern von dem Gericht des Stadtrichters. Die Reihe der Bevorrechteten entspricht in der Anordnung aber genau der Liste der Befreiten in § 93. Zuerst werden hier und dort die Münzer genannt, dann die camerarii,[62]) endlich die Schmiede und Fleischer.

Schmiede und Fleischer zählt auch § 93 auf, die Trierer Nachricht zeigt sie in besonderem Verhältnis zur Kammer. In einer Exemtion, zu der die Handwerker Triers im allgemeinen keinen Zugang haben. Hier ist also die besondere Beziehung der Fleischer und Schmiede zur Kammer bezeugt, die für Strassburg gefordert wurde.[63]) Nur weiss § 93 noch

[62]) Man kann im Zweifel sein, ob auch die andern pellifices und sutores mit einbegriffen sind, es lautet: „camerarius est iudex . . . pellificum, sutorum . . . .“ Die Parallele von § 93 würde dagegen sprechen, cf. auch in § 3: „pellifices et magister eorum“, wo bestimmt nur von den 7 die Rede ist.

[63]) Demgegenüber muss Dettmerings Vermutung (S. 14) zurücktreten. Er meint, § 93 sei älter als die §§. 102 ff., in denen die Pflichten der einzelnen Ge-

3 weitere Gesamthandwerke zu nennen, die in Strassburg der Bürgerfron entzogen sind. Das ist natürlich kein wesentlicher Unterschied.

Das Prinzip der Befreiung ist also durchsichtig: es ist das besondere Verhältnis zur erzbischöflichen Kammer.

Die privilegierten Personen sind einmal die camerarii[64]) im eigentlichen Sinne; dann die Gewerbe, die irgendwie besondere Beziehungen zu der bischöflichen Kammer haben.

Bestimmte Gewerbe sind ja durch die Art des Betriebes stark an die Grundherrschaft gebunden, z. B. die Fleischer durch die Fleischbänke,[65]) die oft dem Grundherrn gehören.

Fleischer und Schmiede sind in Trier wie in Strassburg besonders eximiert, sie unterstehen in Trier dem Kämmerer.

Vielleicht ist ihr Gewerbe eine Ursache der besonderen Abhängigkeit. Oder soll man vermuten, dass ein Teil von ihnen einst die Stellung der Kammerhandwerker teilte? und darf man daraus die Befreiung dieser Gewerbe herleiten?

Jedenfalls findet innerhalb ihrer Gewerbe kein Abschluss statt gegen die Gewerbegenossen, die ja besonders später in Masse von aussen zuströmten.

In dieser Vermischung würde man dann eine Ursache erblicken können dafür, dass die Schmiede und Fleischer etc. ihre vor den übrigen Gewerben privilegierte Stellung auf die Dauer nicht behauptet haben.[66])

Allein die organisierten Kammerämter können ihre Position festhalten. Nur in sich gleichartige und nach aussen geschlossene Institutionen können so konservativ sein. Bei den Kammerhandwerkern findet sich ein Gefühl der Solidarität,

---

werbe vermerkt sind. Ursprünglich sei Handwerkerlast und Freiheit von der Fünftagefron zusammengefallen, später jedoch neue Gewerbe mit neuen Pflichten hinzugekommen.

[64]) Mit der oben vertretenen Deutung von „camerarii" habe ich mich dem überlieferten Gebrauche der Trierer Nachrichten angeschlossen. Der Ausdruck „camerarii" ist in Trier nur für die erwähnten 14 bezeugt. Ausserdem spricht die Verbindung „scabini et camerarii" für eine enge Begrenzung.

[65]) Noch im 14. Jahrh. werden in Trier von den Fleischbänken Abgaben an den Erzbischof gezahlt. (Lacomblet, S. 273, § 30.)

[66]) Die carnifices stehen 1319 in einer Linie mit den „pellifices manentes" in Trier, nicht etwa mit den camerarii. (Lacomblet, S. 273.)

hervorgerufen durch ihren ministerialischen Dienst für den Bischof.

Das Prinzip der Unfreiheit besteht nicht für das Kammeramt, soweit die Quellen zurückreichen. Dagegen finden sich Momente, die für einen Ursprung des Kammeramtes aus unfreien Verhältnissen zu sprechen scheinen.[67])

Jedenfalls gibt die ausserordentliche Privilegierung der Kammerhandwerker, die noch weiter zu verfolgen sein wird, Anlass, auf solche Momente acht zu geben. Darauf wird weiter unten hinzuweisen sein.[68])

Es muss noch die Frage aufgeworfen werden, ob auch in Strassburg die Officiati vom ordentlichen Gericht ausgenommen sind.

§ 10 des Stadtrechts verzeichnet die Exemtionen im Gericht. Alle Cives sollen von dem Schultheissen Recht nehmen, ausser den Ministerialen der Kirche, denen, die zur Familie des Bischofs[69]) gehören, „et qui ab ipso sunt officiati."

---

[67]) cf. becherarii episcopi. Dazu s. oben. cf. besonders die Analogie zu der Entwickelung der Münzerschaften. Darüber unten.

[68]) Für den Zusammenschluss von Amtshandwerkern gerade dieser Gewerbe, der Kürschner, Schuster etc., lässt sich vielleicht die besonders grosse Aufnahmefähigkeit der Hofhaltung für Produkte ihrer Arbeit verantwortlich machen. Ebenso war der Bedarf des Hofes massgebend für die Stärke der einzelnen Amtsgruppe. Keutgen (S. 239) ist zu einer in manchen Punkten ähnlichen Erklärung gelangt. Auch er hält das Institut der Kammerämter für sehr alt und begründet ihre Stellung mit ihrer Anciennetät. Der prinzipielle Unterschied gegen die hier vertretene Auffassung liegt darin, dass er die Pflichten der officiati aus dem öffentlichen Recht herleitet. Seine Einteilung der Strassburger Handwerker, nach der die becherarii episcopi auf der Seite des bischöflichen Gesindes stehen, die camerarii nicht von den übrigen Handwerkern geschieden werden, ist schon oben bekämpft. Die camerarii sind nach ihm hervorgegangen aus den Altangesessenen. Diese Erklärung ist m. E. nicht ausreichend. In Strassburg z. B. haben stets mehr Schuster und Bäcker gearbeitet als je 4. Diese geringe Zahl findet sich aber nur in den Ämtern. Es muss also ein besonderes Selektionsprinzip wirksam gewesen sein.

[69]) Auffällig ist die Unterscheidung zwischen der familia episcopi und der familia ecclesie. cf. dazu Achtnich, S. 21. Die familia ecclesiae scheint der weitere Begriff zu sein. Die ministeriales ecclesiae wie die officiati von § 10 gehören, so scheint es, nicht zur familia des Bischofs. Dagegen gehören nach § 6 alle Inhaber der officia publica zur familia der Kirche.

Wer ist unter diesen Beamten zu suchen? Die einfachste Antwort ist: es sind eben die Inhaber der öffentlichen Ämter, vier von ihnen werden ja vom Bischof selbst investiert.[70])

Man wird kaum annehmen dürfen, dass die officiati von 1240, die Amtshandwerker, unter die Kategorie der vom Bischof Beamteten des § 10 subsumiert wurden.[71])

Dennoch warnt die Trierer Analogie davor, die Möglichkeit eines solchen Verhältnisses schlechthin zu verwerfen. Auch in Worms sind die Wildwerkerhausgenossen dem städtischen normalen Rechtsverfahren entzogen.[72])

Damit ist der Name der Stadt genannt, deren Quellen weiteres und eigenartiges Material zu dieser Untersuchung liefern.[73])

Kapitel II. **Die Wildwerkerhausgenossenschaft in Worms.**

1. Sie ist ein Kammeramt.

Der privilegierte Verband der Wormser Kürschner trägt den auffallenden Namen Hausgenossen. Dieses Wort hat einen insbesondere dreifachen Wert.[74])

Es kann bezeichnen:

1. die Schutzangehörigen oder Familiares,
2. die Münzer,
3. Die Zunftgenossen.[75])

Die letztgenannte Bedeutung kommt hier nicht in Betracht. Denn die übrigen Handwerker der Bruderschaften in Worms werden nie als Hausgenossen bezeichnet.

Ausserdem hat die Hausgenossenschaft, wo immer sie in Worms erwähnt wird, ganz besondere Privilegien in ihrem

---

[70]) s. Stadtrecht, § 7.

[71]) Ein Beispiel für den oft weitherzigen Gebrauch von officiatus liefert freilich St. Trond. Dort werden unter der Rubrik „officiati seu ministeriales etc." zugleich die Inhaber der Hofämter: Truchsess, Kämmerer etc. und die Haushandwerker zusammengefasst. (Keutgen, S. 42.)

[72]) Siehe unten.

[73]) Die Frage nach dem Wesen der Wildwerkerhausgenossen in Worms ist bisher wenig berücksichtigt. Erwähnt werden sie bei Boos: Rheinische Städte-Kultur. 4 Bde., 1897—1901; I, S. 435.

[74]) Siehe Anhang.

[75]) Darüber siehe Anhang.

Gefolge. Der Hausgenossenstand als solcher ist zu erheblichen Exemtionen berechtigt.

Wildwerkerhausgenossen zusammen mit den Klerikern, Ministerialen und Münzern geniessen die grosse Vergünstigung der Immunität für ihre Wohnungen:[76]) Der Stadtgraf darf ihre Häuser nicht betreten, um Verbrecher herauszuführen.

Es könnte ferner die Ansicht vertreten werden, die Wildwerkerhausgenossen trügen ihren Namen von dem Eintritt in die Münzerhausgenossenschaft.

Ein solcher Vorgang wäre durchaus nicht ohne Parallele. Nach der Hausgenossen- (Münzer-) liste von 1266 in Strassburg[77]) gehören mehr als die Hälfte der 1240 genannten 12 officiati inter pellifices zur Münzerhausgenossenschaft.

Jedoch die Wormser Nachrichten treten dieser Auffassung entgegen. Sie führen zu dem Ergebnis, dass der Begriff der Hausgenossenschaft in Worms sich nicht deckt mit dem engeren der Münzerschaft, und entsprechen so dem aus anderen Quellen gewonnenen Resultate.[78])

Das Wort Hausgenossenschaft weist hier, mindestens in seinem Ursprunge, auf den besonderen Dienst des Bischofs.

Von den Privilegien der Hausgenossen erzählt eine Wormser Urkunde von 1317[79]) über den Verkauf eines Zinses. Als Pfand ist ein Haus gesetzt; wenn der Zins nicht eingeht, soll das Haus angegriffen werden, der Verkäufer darf sich dann mit keinem Ausnahmsrecht salvieren „ex eo, si sunt ministeriales, quod vulgo dicitur dinstlude, vel si sunt husgenosze ant wiltwerkirhusgenoz.“

Charakteristischer noch ist eine andere Urkunde von 1382.[80])

Darin verspricht ein Wormser Bürger bei einem Handelsgeschäft, wenn er sein Wort breche, solle der andere ihm an Leib und Gut greifen; er wolle sich nicht wehren „noch bit keynre burgerschaft friheide oder husgenoszen recht“.

---

[76]) Annales Wormatienses zu 1298—1333. M. G. SS. 17, S. 72,6.
[77]) S. U. B. I.
[78]) Siehe Anhang.
[79]) Wormser U. B. ed. Boos, II, S. 83.
[80]) A. a. O. II, S. 531,34.

Die Rechte der Hausgenossen sind kontrastiert gegen die Rechte der gewöhnlichen Bürger. Sie sind weitergehend, exceptioneller Art.

Dass die Wildwerkerhausgenossen an ihnen teil nehmen, braucht nicht besonders betont zu werden.

Die Gegenüberstellung von Hausgenossenrecht und Bürgerrecht zeigt zwei verschiedene Klassen. Es kommt hier auf den Standesunterschied an.

Die Hausgenossen bilden einen solchen Rang, die Münzer nur eine Gruppe daraus mit bestimmter Tätigkeit.

Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang das oben schon angezogene Stück der Wormser Annalen (1298—1333)[81]) „si aliquis malefactor repertus fuerit in domo alicuius, illum potest comes civitatis excipere . . . , exceptis domibus et curiis clericorum, ministerialium et wiltwerker husgenos. sed in domibus ministerialium educet camerarius, de domibus monetariorum magister, vel solus magister eorum, de mansionibus wiltwerker husgenos magister eorum."

Die Wildwerkerhausgenossen haben einen Magister. Ihre Organisation ist in sich fest geschlossen.

In dieser Geschlossenheit stehen sie den Münzern scharf gegenüber, die ebenfalls einen eigenen Meister haben.[82])

Offenbar nehmen nicht alle Kürschner an der Wildwerkerhausgenossenschaft teil. Die Vorrechte sind so gross und die Stellung neben Kanonikern, Ministerialen und Münzern so ehrenvoll, dass alle Kürschner sie nicht geteilt haben können.

Eine solche feste Organisation ist ferner zweifellos sehr alt. Auf welcher Grundlage kann sie sich gebildet haben? Jedenfalls nicht erst durch den Eintritt in die Münzergenossenschaft; denn der kann erst verhältnismässig späten Datums sein.[83]) Sie beruht vielmehr, diese Vermutung wird ja schon

---

[81]) Siehe oben.

[82]) Es ist danach unmöglich unter den Hausgenossen, die 1392 „allen andern zunfften" gegenübergestellt werden, (Boos, U. B. II, S. 645) die Wiltwerkerhausgenossen mit eingeschlossen zu denken.

[83]) Erst im Laufe des 13. Jahrh. werden die Münzer in Worms mit Patriziern durchsetzt. (Eheberg, S. 126.)

durch den Namen und besonders durch die Privilegien nahegelegt, auf dem besonderen Bischofsdienst.

2. Vergleich mit Strassburg und Trier.

Diese Vermutung erhält die grösste Wahrscheinlichkeit durch einen Blick auf die camerarii in Trier, die officiati in Strassburg.

Hier wie dort das Kammeramt unter einem Meister fest geschlossen, eine Genossenschaft, die ursprünglich wohl aus unfreien Verhältnissen entsprossen, im Bischofsdienste sich zu einem privilegierten Patriziat entwickelte.[84])

Die Vorrechte des Wildwerkeramtes erscheinen besonders auffallend. Aber auch in Trier waren die camerarii vom Gericht und der Bürgerfron befreit, schon im 12. Jh. wurden sie zusammen mit dem alten Patriziat, den Schöffen genannt. In Strassburg entstammen die officiati 1240 sämtlich den Ratsfamilien, ihre Macht und Ansehen währt noch im 14. Jh.

Es ist kaum noch Zweifel möglich. In dem Wildwerkeramt ist das dritte Kammeramt gefunden.

Die Angaben über die Wildwerkerhausgenossen dürfen zur Erläuterung der Institution benutzt werden und andrerseits können die Strassburger und Trierer Erscheinungsformen zur Erklärung dunkler Punkte in Worms herangezogen werden.

Im Jahre 1233 werden vom Bischof Heinrich alle Bruderschaften in Worms aufgehoben im Anschluss an das Edikt Friedrich II. (1231—32) über Kassation aller städtischen Körperschaften.[85])

Es heisst im Wortlaut[86]): „item omnes fraternitates civium husgenoz et wiltwerkere illis exceptis ammodo penitus cessabunt."

Die Bruderschaften der Kürschner und Münzer werden hier gleichgestellt mit den übrigen Bruderschaften in der Stadt.

Diesen Bruderschaften gehören wahrscheinlich alle Handwerker an, die das betr. Gewerbe ausüben. Also alle

---

[84]) Über den Gegensatz: Patrizier, Kammerhandwerker gegen die Zünfte siehe unten.

[85]) Keutgen: Urkunden, Nr. 112.

[86]) Boos, U. B. I, S. 1234 und Annales Wormatienses, SS. 17, S. 42, 28.

Kürschner sind ebenfalls in der Fraternitas organisiert zu denken. Daraus folgt notwendig die Annahme nach den oben gewonnenen Resultaten: Die Wormser Kürschner sind in 2 Verbänden organisiert. Der eine umschliesst alle Kürschner, es ist die den anderen Handwerkerbruderschaften gleichstehende fraternitas. Der andere, das Kammeramt der Wildwerker, ist eine, in Worms, einzig dastehende Erscheinung.

Als letztes Glied dieser Kette von Schlüssen würde sich die Vermutung anfügen, dass die Wildwerkerhausgenossenschaft nicht ausserhalb der Fraternitas steht, sondern ihr eingegliedert ist.

Diese Annahme ist doch nicht eine leere Vermutung.

Die schon oben erwähnte Urkunde von 1392, die die Hausgenossen (Münzer) allen andern Zünften gegenüberstellt, lässt für die Wildwerkerhausgenossen keinen andern Platz, als auf seiten der Zünfte, nämlich in der Kürschnerzunft. Auch in der Kassationsurkunde von 1233 muss man die beamteten Wildwerker sicherlich innerhalb der Fraternitas suchen.

Nur so ist eine Erklärung der Exemtion gerade der Wildwerkerbruderschaft neben den Münzern in befriedigender Weise möglich, wenn man annimmt, dass an der Ausnahmestellung des Kammeramtes auch ihre mit ihnen durch die Fraternitas verbundenen Zunftbrüder teilnehmen durften.[87]) Dass also diese Fraternitas als Organisation erhalten blieb, als die anderen Korporationen aufgelöst wurden.

Die Wormser Nachrichten fordern also ganz spontan eine Unterscheidung dieser zwei Organisationen.[88])

Die Strassburger und Trierer Quellen bekräftigen die Annahme einer solchen Zweiteilung auf das nachdrücklichste.

---

[87]) Strauch (Z. f. deutsches Altertum 28, S. 44) meint, die Kürschnerbruderschaft sei wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Stadt nicht aufgehoben. Ebenso Boos (Rhein. Städtekultur I, S. 435). Arnolds Erklärung: Münzer und Wildwerker hätten sich von der Geschworeneneinung der Zünfte gegen den Bischof fern gehalten, seien deshalb geschont, führt nur zu neuen Fragen (Verfassungsgesch. der Freistädte II, S. 35).

[88]) Im Gegensatz zu der vertretenen Auffassung nehmen Arnold und Boos (a. a. O.) an, die „fraternitas wildwerkere“ sei identisch mit der Wildwerkerhausgenossenschaft. Sie gelangen nicht zu einer Deutung der Institution.

In beiden Städten waren die Kammerämter mit dem Handwerkeramt verbunden durch ihre Handwerksinteressen, geschieden durch ihr Amt, ihren Stand und Vorrechte. Auffallend ist die Abstufung der Zahl der Kammerämter. In Strassburg waren es 4, wenn man die becherarii episcopi nicht mitrechnet, die Kürschner am stärksten unter ihnen. In Trier gab es nur zwei Gruppen, 7 Kürschner und 7 Schuster. In Worms befindet sich nur das Kürschneramt. Stets stehen die Kürschner im Vordergrunde. Sie treiben das für die bischöfliche Hofhaltung unentbehrlichste Gewerbe.

Die Nachrichten über die Wildwerkerhausgenossen in Worms entstammen, wenn man von der Urkunde von 1233 absieht, die ja von der Hausgenossenschaft nichts meldet, erst dem 14. Jh. Für eine Erklärung der ursprünglichen Verhältnisse des Kammeramtes kommen sie weniger in Betracht.

Doch ist besonders der Name „Hausgenossenschaft", wie oben gezeigt, geeignet, auch auf die Entstehung Licht zu werfen.

Es wird nötig sein, auch die Namen der Beamteten in Trier und Strassburg in bezug auf ihren Inhalt einer Untersuchung zu unterwerfen.

Kapitel III. **Die Namen der Kammerhandwerker als Quelle der Erkenntnis.**

I. Der Begriff Officiatus.

Officiatus heisst der, welcher ein Amt bekommen oder übernommen hat, der Mann, welcher in einem besonderen Dienstverhältnis steht. Die officia publica des ersten Stadtrechtes sind oben schon berührt worden.[98])

a) Kammeramt und Haushandwerker.

Viel häufiger kommt das Wort in anderer Beziehung vor im Kreise des herrschaftlichen Haushaltes.

Da bezeichnet es besonders zweierlei Personen, einmal die eigentlichen Hausbeamten: Kämmerer, Marschalk etc., dann die Haus- und Lehenshandwerker.

---

[98]) S. Stadtrecht, § 6.

Officiatus zugleich in beider Bedeutung kennt das Wirtschaftsbuch des Abtes von St. Trond[90]).

Unter dem Titel: „nomina officiatorum seu ministerialium vel potius ministrorum qui teutonice husgenot appellantur“ werden sowohl die 4 Hausbeamten, der villicus curie, der scultetus seu subcellerarius, als auch die Haushandwerker aufgezählt. Da sind 4 Köche des Konvents, einer des Abts, zwei Wäscher, zwei Schneider, 4 Bäcker, zwei Brauer, 4 Fensterarbeiter.[91])

Dieselben Haushandwerker zeigt ein Privileg des Erzbischofs von Cöln von 1143:[92])

„qui officia habent in Bunnensi claustro coci videlicet et pistores seu aliarum officiorum artifices“. Sie stehen vor dem Probst zu Gericht. Ebenso werden die Bäcker, Köche und Brauer des Stiftes Xanten[93]) officiati genannt, sie sind von jeder Steuer frei und nehmen Recht von den Kanonikern. Als Übersetzung des Wortes officium dient der Ausdruck „Lehen“. Damit tritt die andere Seite des Dienstverhältnisses in den Vordergrund. Mit dem Amt ist ein festes Recht verknüpft: ein Dienstgut[94]) oder Präbenden werden als Gegenleistung gewährt.

So ist es auch in Strassburg.

Darüber orientiert eine Aufzeichnung der Ausgaben des Strassburger Domkapitels[95]) unter der Überschrift: „hic incipiunt distributiones carnium . . .“

Es heisst da: „(mensurnarius) dat 4 den, . . . tam officiatis quam aliis de praebendis.“ Die Präbende wird weiterhin ihr Recht („ius suum“) genannt.

---

[90]) Le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel, publié par H. Pirenne, Gent 1896, S. 93. cf. auch Keutgen, S. 38.

[91]) Müllers Meinung, sie hätten zugleich selbständig ihr Gewerbe in der Stadt ausgeübt, ist wenig zu empfehlen. Diese Handwerker werden genug für die Abtei zu tun gefunden haben.

[92]) A. v. Fürth: Die Ministerialen, S. 235.

[93]) Regesten der Erzbischöfe von Cöln, III., 1., S. 103. Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskde, 21.

[94]) Das Stift St. Simeon in Trier gibt einem Ministerialen ein Weingut als Bäckerlehen. 1218. (Mittelrhein. U. B. III., Nr. 86.)

[95]) Strassb. U. B. IV., S. 138 f. cf. beständig Keutgen, Kap. III.

Das Dienstlehen war häufig ein recht freies Verhältnis. Der Inhaber des Lehens kann es einseitig lösen.[96]) Die Äbtissin von Bödeken urkundet 1221.[97]) „notum sit . . ., quod Ludolfus de Budeken, cum esset pistor noster, . . . ius quod habuit in pistrando voluntarie in manus nostras resignavit.[98])

Die Haushandwerker haben mit dem Markte nichts zu tun.[99]) Lehen und Präbenden entschädigen sie für diesen Verzicht. Sie gewähren ihnen einen bequemen Lebensunterhalt.

Nur deshalb kann ihre Zahl so ausserordentlich gering sein — von den eigentlichen Handwerkern finden sich meist nur einer oder zwei, von den Köchen, Bäckern etc., den rechten Hausarbeitern, kaum je mehr als vier — weil sie ihre Gewerbeübung ausschliesslich in den Dienst der Herrschaft stellen.

In ihrer Vereinzelung begehren sie nicht nach dem Markt, ihre freie Zeit wenden sie oft den Dienstgütern zu.[100])

Ganz anders steht es mit den Kammerämtern. Auch sie werden gebildet von den „officiati“ oder „camerarii“ der Grundherrschaft. Das sind, mindestens für die älteste Zeit muss man das annehmen, Personen desselben Kreises, aus denen die Inhaber der andern Officia hervorgehen. Aber ihre Stellung ist eine grundverschiedene. Vor allem erscheinen sie in viel stärkerer Zahl. Der Boden, auf dem sich ihre Organisation allein entwickeln kann, ist ein ganz anderer. Der bischöfliche Hofhalt in einer grossen Stadt stellt erheblich

---

[96]) cf. Anm. 98.

[97]) Westfälisches Urkb. IV., Nr. 95a.

[98]) Die 10 „lehenlude“ von St. Maximin bilden eine Genossenschaft mit eigener Gerichtsbarkeit. Die Lehen sind vererblich und frei verkäuflich. Unter den Lehen sind 6 Haushandwerkerstellen. (Weistum von ca. 1450. Keutgen, Anm. 131.) Die Erblichkeit der Ämter scheint eine sehr häufige Erscheinung gewesen zu sein. 1227 vermacht der Ritter R. v. Malberg dem Trierischen Stift St. Paulin ein Legat zu Gunsten der „ministri in diversis officiis ecclesiae et fratribus iure hereditario servientes.“ (Trierisches Archiv XII, S. 75.)

[99]) Diesen Satz, den Keutgen scharf heraushebt, sucht Müllers Darstellung zu widerlegen. Seine Ausführungen sind aber häufig geeignet, die vorhandenen Gegensätze zu verwischen.

[100]) Die Werdener Handwerker sind während der Erntezeit für 2 Wochen vom Dienste befreit. (Müller, S. 27.) Müller schliesst daraus allerdings etwas anderes, nämlich ihre Fähigkeit für den freien Verkauf zu arbeiten.

grössere Ansprüche besonders an die Luxusgewerbe. In Werden hat ein Kürschner ein Officium,[101]) in Strassburg sind zwölf, in Trier sieben beamtete pellifices. Eine so grosse Schar hat entsprechend geringeren Dienst, sie drängt naturgemäss auf den freien Markt, wo der lohnendste Gewinn lockt, wo sie sich vermöge der Rückenstärkung durch ihre Herrschaft vermittelst der Privilegien eine Vorzugsstellung erringen kann. Kürschner, Schuster, Handschuhmacher sind ja ihrer Natur nach Markthandwerker.

Der Organisation der Haushandwerker, sobald eine Anzahl zusammen ist, entspricht natürlich genau die Organisation der Kammerämter. Ein prinzipieller Unterschied besteht nicht. Dem Ursprung und der Idee nach ist ein Bäckeramt oder ein Amt der Köche, das im hauswirtschaftlichen Betriebe allein für die Herrschaft arbeitet, gleich dem Amt der 12 Kürschner oder der 8 Schuster in Strassburg.[102]) Faktisch und besonders durch eine verschiedene Entwickelung wirken die erwähnten Differenzen so stark, dass sich bald überhaupt keine Vergleichsmöglichkeiten mehr zeigen.

In besonders grosser Anzahl erscheinen die Haushandwerker in Werden a. d. Ruhr.[103]) Dort sind im Anfang des 12. Jhs. 6 Schmiede, 4 Bauarbeiter und 9 Kamerarii des Abtes, 4 Köche und 4 Brauer des Konvents Meistern unterstellt.

Die Nachrichten sind leider nur dürftig. Eine vollständig sichere Interpretation ist deshalb unmöglich. Im ganzen hat Keutgens Auffassung, der sie als Arbeiter lediglich für die Herrschaft anspricht,[104]) die meiste Wahrscheinlichkeit für sich.[105]) Es besteht keine Berechtigung, eine Verbindung der ab-

---

[101]) Werdener Urbare, ed. Kötzschke, S. 270. Publikat. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskde. II, a. a. O.

[102]) Ein bemerkenswerter Hinweis darauf ist das Amt der 4 Bäcker im 1. Strassburger Stadtrecht, von dem weiter leider gar nichts verlautet.

[103]) a. a. O.

[104]) Keutgen, S. 36 f.

[105]) Kötzschkes Unterscheidung (Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden. Leipzig 1901, S. 120 ff.) zwischen einem Verband selbständiger Gewerbetreibender und einer Arbeitsabteilung trifft nicht die Differenz zwischen dem Kammeramt und den Werdener Ämtern. Auch die Trierer camerarii bilden eine Arbeitsabteilung. Sie stehen zu ihren Meistern im

teilichen und städtischen Handwerker zu vermuten. Eben darin liegt der entscheidende Unterschied gegen die Kammerämter.

Im übrigen kommen die schon oben genannten Differenzen in Betracht.

Die Arbeit der Köche, Brauer, Bauarbeiter, selbst Schmiede hat nicht eine so starke Tendenz, zum städtischen Markt zu gelangen, wie das Gewerbe der Kürschner und Schuster.

Auch der von Keutgen ins Licht gerückte Unterschied bischöflicher und klösterlicher Lebensweise ist nicht zu vergessen."[106])

b) Kammeramt und Zunft.

Müller nimmt eine völlige Gleichartigkeit der Werdener Hofhandwerkerabteilungen und der Strassburger Offizien, die alle Gewerbetreibenden umschliessen, an.[107])

Daraus folgert er ganz konsequent eine kontinuierliche Entwickelung aus ursprünglich herrschaftlichen Verbänden zu den späteren Zünften.

Diese Untersuchung beabsichtigt im geraden Gegensatz den Unterschied zwischen herrschaftlichem Amt und allgemeinem Handwerkerverband klar zu legen. Es war möglich, zwei Arten von herrschaftlichen Ämtern zu unterscheiden.

Die eine ist die nur für die Hauswirtschaft arbeitende Handwerksabteilung, sie kommt überhaupt nicht mit den Zünften in Berührung. Die andere stellen die Kammerämter[108])

Verhältnis der discipuli. Müllers Annahme (S. 61) einer wirtschaftlichen Selbständigkeit der Werdener Haushandwerker stützt sich auf die von Keutgen (Anm. 173 a.) bereits zurückgewiesene Behauptung Kötzschkes (a. a. O., S. 121), dass ein Teil dieser Arbeiter in der Stadt gewohnt habe. Vor allem aber ist Müllers Gleichsetzung der Werdener Abteilungen mit den Gesamtoffizien in Strassburg und Trier (S. 61) gänzlich haltlos. Sie sind so verschieden wie ein kleiner Verband hofhöriger Dienstleute und grosse städtische Handwerksämter nur sein können.

[106]) Keutgen, S. 43—47. Dazu siehe oben.

[107]) cf. Anm. 105.

[108]) In dieser spezielleren Bedeutung soll der Einfachheit halber das Wort Kammeramt gebraucht werden.

dar, die sich eben dadurch charakteristisch nach aussen[109]) von der ersten Gruppe unterscheiden, dass sie, wenn auch als geschlossene Schar, an der allgemeinen Handwerkerverbindung teilnehmen. Dabei wahren sie beständig durch das ganze Mittelalter ihre Besonderheit. Sie haben auf die Bildung der Zünfte keinen Einfluss, wenn sie auch gelegentlich ihre Entwickelung stark beeinflussen.[110])

Es ist ein Verhältnis des Nebeneinanderseins, nicht der Entwickelung, das lässt sich zum mindesten in Strassburg und Trier deutlich erkennen.

2) Der Begriff camerarius.

Die Untersuchung des Begriffes officiatus = Amtshandwerker hat Anlass gegeben zu der soeben durchgeführten Zweiteilung.

Auch der Begriff camerarius ist interessant.

Die Stellung der vierzehn Trierer Camerarii nach dem liber annalium iurium ist so wie so bestimmt, besonders durch die Analogie der Strassburger Officiati. Es fragt sich nur, ob eben dadurch, dass sie Kämmerer genannt werden, noch ein besonderes Licht auf ihr Dienstverhältnis fällt.

In der Tat ist das Wort geeignet, eine Auffassung, die für die Kammerämter unfreien Ursprung voraussetzt, zu unterstützen. Die camerarii bilden einen besonderen Stand innerhalb der familia. Sie haben eine Vorzugsstellung, ihr Dienst ist in gewissem Sinne ministerialisch, das heisst qualifiziert. Waitz schreibt ihre Sonderstellung vom eximierten Gericht vor dem Herrn her.[111])

A. v. Fürth führt eine Urkunde an, nach der die Söhne von unfreien Frauen oder Zensualen und Ministerialen „Kamerlinge“ genannt werden.

---

[109]) Die Bedingungen, die die Bildung eines Kammeramtes ermöglichen und zugleich wesentlich von den Haushandwerkerabteilungen unterscheiden, sind oben aufgewiesen.

[110]) So die 12 pellifices in Strassburg, die eine vollständige Herrschaft über die Kürschnerschaft erringen.

[111]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V. S. 216. Dort findet sich eine Reihe von Beispielen.

Dem entspricht die Zusammenstellung: „ministeriales seu censuales et homines, qui vulgariter kemmerling dicuntur.“[112])

Von den 9 Camerarii, die in Werden zum Dienst des Abtes unter einem Meister organisiert sind,[113]) schweigen die Urbare weiterhin. Die Vorzugsstellung der 1140 genannten Camerarii der Abtei Tegernsee, geht daraus hervor, dass sie zusammen mit den Ministerialen genannt werden. „praecipimus omnibus per nos inbeneficiatis et ministerialibus et camerariis nostris ac universe familie, ut solitam et debitam opem expeditionis nobis persolvant.“ [114])

In dieses Schema fügen sich die Trierer Camerarii (schon im 12. Jh. wird der Name gebraucht[115]) durchaus ein.

Doch werden schon früh freiere Verhältnisse sich entwickelt haben, die die Camerarii dem städtischen Patriziat näherten.[116])

3. Der Begriff „ministerialis“ (St. Vaast).

Das Kammeramt ist eine seltene Erscheinung. Alle die Vorbedingungen, die zu seinem Gedeihen nötig waren, scheinen sich nicht häufig zusammengefunden zu haben. Handwerkerministerien, das heisst Dienstverbände, zeigt auch eine Aufzeichnung aus St. Vaast (Arras) von 1148. Die Interpretation ist schwierig, doch scheint es nicht unmöglich, in ihnen den Kammerämtern verwandte Institutionen zu erblicken.

---

[112]) Kindlinger: Geschichte der Hörigkeit, S. 266 und Waitz, a. a. O.

[113]) Werdener Urbare a. a. O.

[114]) Monumenta Boica, VI., S. 168.

[115]) Lacomblet, a. a. O., S. 258.

[116]) a. a. O., scabini et camerarii. Siehe unten. Dieselbe Ansicht vertritt Kentenich. (Neues Archiv 28, S. 502.) Er meint: die Trierer Camerarii seien ursprünglich bischöfliche Zensualen gewesen, die, weil sie sich in die engere Ministerialität unter die officiales camerarii begeben hatten, und zum cotidie servire“ bereitstehen mussten, vom weltlichen Gericht eximiert seien. Dagegen meint Rudolph, die Camerarii als prinzipiell Freie ansehen zu müssen, und zwar wegen ihrer Befreiung von der den burgenses obliegenden Bürgerfron. (Rudolph, S. 52 f.) Eine solche Beweisführung ist aber unzulässig; das zeigt schon § 93 des 1. Strassburger Stadtrechts, nach dem ebenfalls von der Bürgerfron die Münzer ausdrücklich ausgenommen werden, „qui sunt de familia ecclesie.“

Die betreffende Stelle lautet:[117]) „De caritatibus mercatorum et diversorum ministeriorum.

Sunt quedam in ecclesiis beneficia et consuetudines, que proprie ac specialiter caritatis nomen retinent, ut sunt ille, que dicuntur ministerialium, quibus de sua devotione obligant caritates, quia singulis debent annis s. Vedasto de sua caritate et confraternitate parmentarii 4 sol., sutores 10, qui utrique suum debitum solemniter ad altare s. Vedasti deferunt. Porro guilda mercatorum . . . 24 s . . ., quando mercatores ad suam consident caritatem . . . In caritate vero monetariorum . . . Multe fuerunt huius modi caritates; sed quod in aliis refrixit, in his viget.“

Das Wort caritas wird offenbar in doppelter Weise gebraucht.[118]) In der Überschrift, im Text an erster und zweiter Stelle bedeutet es die Gabe zu kirchlichem Zwecke, ebenso am Schluss; dort wird bedauert, dass diese Gewohnheiten abgekommen seien. Sonst hat caritas die gleiche Bedeutung wie fraternitas.

Das Auffallende ist, dass hier Bruderschaften genannt werden, die aus „Ministerialen“ bestehen. Die Zahl dieser Ministerialenkaritäten scheint sich auf zwei zu beschränken, die der sutores und der pergamener. Jedenfalls gehören die Kaufleute nicht dazu, das zeigt besonders deutlich die Überschrift. Sie stellt die mercatores in Gegensatz zu den Ministerien. Nach ihr müsste also auch die caritas der Münzer zu den Ministerien gerechnet werden.

Dass das Wort ministeriales[119]) von Handwerkern gebraucht wird, befremdet nicht. Es ist oft mit demselben Inhalt bezeugt.

---

[117]) G. Fagniez: Documents relatifs à l'histoire de l'industrie et du commerce en France. Paris 1898 u. 1900. in: Collection des textes pour servir à l'étude et l'enseignement de l'histoire.

[118]) Du Cange: caritas 1.) = elemosyna, 2.) fraternitas. Nach Pirenne, Geschichte Belgiens, I., S. 200 ist carité technisch für gewerbliche Verbindungen in wallonischen Gegenden schon im 11. Jahrh.

[119]) Als ministeriales der Benediktbeurer Kirche werden z. B. mehrere pellifices in den Zeugenlisten aufgezählt (1183—1203). (Monum. Boica VII, S. 73.) Kluckhohn sucht eine Erklärung für diese Erscheinung in Eheschliessungen unfreier Handwerker mit Freien oder Ministerialen. (Ministerialität in Südostdeutschland in „Quellen und Studien zur Verfassungsgesch. des dtsch.

Es braucht bloss an das Zeugnis aus St. Trond erinnert zu werden, das officiati, ministeriales, ministri und Hausgenossen gleichsetzt.

Und wenn hier eine ganze Carität aus Ministerialen besteht, die doch mindestens eine Mitgliedschaft von 4—10 Handwerkern desselben Gewerbes voraussetzt, dann wird man eher[120]) annehmen, dass der Name ministeriales durch den qualifizierten Dienst, ihr Amt oder Lehen bedingt ist als durch unfreie Geburt. Zu dieser Stellung konnten sich die Zensualen aufschwingen; ohne Zweifel fanden auch freie, geschickte Handwerker in ihr Aufnahme. Wenn es also erlaubt ist von einer Ministerialität der Handwerker zu reden, so bedeutet das nicht so sehr einen bestimmten Geburtsstand als den qualifizierten Dienst.

Dass gerade die sutores und parmentarii in Ministerien organisiert waren, macht ihr Gewerbe leicht verständlich. Die Lederarbeit der sutores war eine der wichtigsten gewerblichen Arbeiten im früheren Mittelalter, und die Pergamener waren ja in ihrer Produktion wesentlich auf das massive Bedürfnis des Klosters angewiesen.

Nach dieser Erörterung über die unterscheidenden Merkmale, das Wesen der Kammerämter, muss jetzt versucht werden, ob es gelingt, einen einheitlichen, charakteristischen Zug der Entwickelung zu erkennen. Vielleicht wird daraus wieder neues Licht fallen auf die Eigenart der Institution.

Reiches" IV, S. 233.) Das würde auf dieselbe Erklärung hinauskommen, die auch für die camerarii versucht worden ist. (Siehe oben.)

[120]) S. Anm. 119.

Die Entwickelung des Kammeramtes.

Kapitel I. **In Strassburg.**

1. Die 12 officiati 1240.

Auch für die spätere Zeit bilden die Strassburger Quellen das ergiebigste Material.

Besonders wertvoll ist die Mitteilung sämtlicher Namen der 12 beamteten Kürschner aus dem Jahre 1240.[121]) Diese Liste gibt die Möglichkeit, sich über den Stand der officiati weiter zu orientieren. Die 12 sind nicht etwa gewöhnliche Handwerker, wie sie zu jener Zeit meistens in bescheidenen Verhältnissen lebten. Sie gehören den ersten Familien der Stadt an. Sie sind also durch eine weite Kluft von den übrigen Kürschnern getrennt, obwohl sie von derselben Organisation umschlossen werden. In Strassburg besteht der schärfste Gegensatz zwischen den in Zünften gegliederten eigentlichen Handwerkern und den reichen Patriziergeschlechtern.[122]) Dieser Kontrast und die rücksichtslose Ausnutzung ihrer Machtstellung durch die Vornehmen führt ja die Aufstände im Anfang des 14. Jhs. und den endlichen Sieg der Zünfte herbei.[123]) Patrizier und Plebejer ist damals der grundlegende Unterschied. Freiheit und Unfreiheit ist dagegen unwichtig.

Die 12 officiati gehören ganz der aristokratischen Partei an. Acht von ihnen sind direkt als Ratsherren nachweisbar, nur zwei: Burkardus Sidelin und Henricus de Rynowe sind nicht einmal durch Verwandte im Rat vertreten.[124])

---

[121]) S. U. B. I, Nr. 268 u. S. U. B. IV, S. 211.

[122]) Achtnich, S. 47.

[123]) a. a. O., S. 48.

[124]) S. U. B. I. u. IV, Register. B. Sidelin ist durch Kauf von Äckern als reicher Mann legitimiert (S. U. B. I, 203), und die von Rheinau erweist Foltz

Sieben von ihnen sitzen allein im Jahre 1240 im Rat. Mehrere sind als Bürgermeister bezeugt, z. B. Conrad Virnekorn der Zwölfermeister.[125])

Bezeichnend für die soziale Stellung der 12 ist weiter der Anteil, den sie an der Münzerhausgenossenschaft haben.

Seit der Wende zwischen dem 12. und 13. Jh. etwa[126]) beginnt die Umwandlung der Münzergenossenschaften. Die angesehenen Patrizier drängen sich in ihre Reihen um der Privilegien willen. Unter die Unfreien mischen sich die Freien. Bedingung zur Aufnahme war ein gutes Vermögen. In der Liste der Strassburger Münzergenossen von 1266[127]) („haec sunt nomina dominorum qui ius habent in moneta" heisst die Überschrift) finden sich sehr viele Namen aus den Geschlechtern. Darunter nicht weniger als 6 von der 12-Zahl namentlich aufgeführt, trotzdem seit 1240 schon 26 Jahre verflossen waren.

Die Familien von 3 anderen sind durch Verwandte gleichen Namens vertreten. Es sind also gleichartig aristokratische Elemente, aus denen sich das Kammeramt der pellifices zusammensetzt.[128])

Die Frage nach der rechtlichen Stellung der officiati um 1240 hängt so wesentlich mit der Frage nach dem Stand jener patrizischen Hausgenossen zusammen. Nach Eheberg sind und bleiben diese Patrizier freie Bürger.[129])

Achtnich[130]) dagegen vermutet, dass die Bestimmung des 1. Stadtrechts noch zu Recht bestanden habe:

(Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. 1899. Marb. Diss., S. 32) als patrizisches Geschlecht und reichlich mit den Ratsfamilien verschwägert.

[125]) Diesen Tatsachen gegenüber ist eine Ansicht. wie sie Dettmering (S. 73) vertritt, die 12 seien ein Ausschuss der Zunft, ihre Gewalt von der Zunft übertragen, ganz unhaltbar.

[126]) Eheberg, S. 125 f.

[127]) S. U. B. I, S. 485 f.

[128]) Ein Patrizier ist nicht zum wenigsten Gozzo oder Gozpertus minister fratrum. Unter den fratres ist wohl das Domkapitel zu verstehen. Gozpert wird dominus genannt (S. U. B. I, S. 397) in einer Urkunde, nach der er zugleich ein Grundstück zum Heil seiner Seele verschenkt. Er ist sogar Bürgermeister. (I, 239.)

[129]) Eheberg, S. 125.

[130]) Achtnich, S. 28 u. 46 f.

(§ 63) „nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia huius ecclesie“. Er nimmt an, dass die ganzen im Verzeichnis von 1266 erwähnten Patrizierfamilien, falls nicht vorher hörig, in den Schutz der Kirche getreten seien.

Als unfrei wird man sie jedenfalls nicht bezeichnen dürfen, auch wenn sie, wie ja die Hausgenossen gewöhnlich,[131]) vom Stadtgericht eximiert waren.

2. Die 12 officiati 1368.

Noch exklusiver fast erscheinen die Zwölfer in der von ihnen einseitig erlassenen Kürschnerordnung von 1368.[132]) Die Zustände erinnern an Bamberg, wo nur 3 Geschlechter zum Eintritt in die Münzerhausgenossenschaft berechtigt waren.[133]) Aus der Familie der v. Mülnheim sind allein 4 in der Genossenschaft, darunter der Meister. Ausserdem 3 aus dem Geschlecht der v. Kageneck.

Die Urkunde ist ein Dokument für die völlige Abhängigkeit des Kürschnerhandwerks von diesen Herren.[134])

Die Kürschner erhalten von dem Obermeister — das ist der Zwölfermeister, der aus der Wahl der officiati hervorgeht — den Untermeister gesetzt, die Bussen und Abgaben fallen zu Nutz der Zwölfer. Die Distanz kommt an einem Beispiel sehr schlagend zum Ausdruck. Wenn einer der Zwölfer im Amte ein Essen gibt, so „sol men geben zu essende, iedem kürsener und sime burger halp als vil (von den besseren Speisen) also den zwölfern“.

Innerhalb des Zwölferamtes besteht die Erblichkeit. Das Amt geht auf den ältesten Sohn über, ev. auf den nächsten Verwandten väterlicherseits.

---

[131]) Eheberg, S. 152.

[132]) J. Brucker: Strassburger Zunft und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrh. Strassburg 1889, S. 322 ff.

[133]) Eheberg, S. 148.

[134]) Jetzt erklärt es sich, dass die Kürschnerzunft sich schon vor 1263 von der Gewalt des Burggrafen frei gemacht hat, während die anderen Ämter, die dem Burggrafen nach dem 1. Stadtrecht gehorchten, ihm auch noch im 14. Jahrh. meist unterstehen. Diese Verselbständigung wird auf die unabhängige Herrenstellung der 12 officiati zurückzuführen sein.

Die Kürschnerordnung von 1368 ist sehr interessant. Sie zeigt, welche Tendenzen dem Kammeramt gegenüber der Zunft innewohnten. Charakteristisch ist vor allem der Zwiespalt, der das Kammeramt von dem Handwerk scheidet, er begegnet uns überall, allerdings mit sehr verschiedenem Ausgange.

Ein solch restloser Sieg der Lehnshandwerker ist nur einmal bezeugt, eben hier.

Es ist nicht zufällig, dass ihn Kürschner davontrugen. Kürschnerwaren waren jener Zeit der begehrteste Luxusartikel, der Handel mit Pelzen war einer der grossartigsten Betriebe der Zeit, der ganz Europa in Verbindung brachte und gleichsam näher zusammenrückte. Im Pelzhandel waren grosse Reichtümer zu erwerben. Man darf wohl vermuten, dass die Macht der 12 damit im Zusammenhang stand. Sie machten ja die grossen Einkäufe für den bischöflichen Hof in Cöln und Mainz. Pellifex ist ebenfalls ein Name für den Pelzhändler.[135])

Selbst der Doge von Venedig wird c. 1250 von Reinmar von Zweter ein „mehtik kürsenaere“ genannt.[136])

Die Patrizier in Strassburg treiben kein Handwerk.[137])

Nur ausnahmsweise findet sich ein Zorn als Goldschmied. Die meisten sind reiche Kaufleute mit ausgedehntem Grundbesitz in der Stadt. Die 12 werden nicht gegen diese Gewohnheit verstossen haben. Ihrer Pflicht gegen den Bischof werden sie sich in gleicher Weise erledigt haben, wie es in Trier geschieht,[138]) indem sie ihre Knechte zur Arbeit ausschicken.

3. Die Ahteman.

Die Nachrichten, die über die 8 officiati unter den sutores aus dem 14 Jh. erhalten sind, orientieren weniger gut.

---

[135]) pellifices als negotiatores: cf. Urkunde Lothars für Quedlinburg (1134). Keutgen, Nr. 186.

[136]) Minnesinger ed. v. d. Hagen, II., S. 204.

[137]) Foltz, a. a. O., S. 34.

[138]) Urkunde der camerarii unter den Gerbern und Schuhmachern. (c. 1350). Neues Archiv, 32, p. 409 ff. Sie lassen die Arbeit verrichten „vermides ire knechte und diener“, welche solange vom Erzbischof von Trier genährt werden.

Nach dem Burggrafenweistum (c. 1350) nehmen die „ehtewer“ oder „ahteman“ in ihrem Amt eine sehr ansehnliche Stellung ein. Sie alleine wählen den Meister des Handwerkes, sie haben eine Gewalt, Recht zu sprechen, die im Notfall an den Burggrafen übergeht. („umbe den, der den einung verluret, do hant die ehtewer maht, ime gütlich zu thunde und zu entlibende lützel oder vil: wolt er aber dem gerihte niht gehorsam sin, so sol der burggraf selbe zu gerichte sitzen“). Sie beziehen einen Teil der Bussen.

Über ihre Ergänzung heisst es: „alse dicke ouch ein ahteman wird gesetzet, der sol den zwelfen und dem burggrafen geben einen dienest.“

Der Burggraf scheint danach die Amtshandwerker in ihr Amt einzusetzen, vielleicht unter Mitwirkung der Genossenschaft. Die freie Besetzung der Amtsstellen seitens der Herrschaft oder ihrer Beauftragten darf vielleicht als ursprüngliche Form der Ergänzung angesehen werden.

Über den Standesunterschied gegenüber den Handwerkern sagt das Burggrafenweistum nichts, es ist ja eine Aufzeichnung aus dem Gesichtspunkt der Rechte des Burggrafen. Man darf jedoch an dem Vorhandensein des Gegensatzes nicht zweifeln.[139])

In Worms.

Am krassesten tritt der Unterschied zwischen Kammeramt und Zünften in Worms zutage in der Parallelstellung der Wildwerkerhausgenossen[140]) zu Ministerialen und Münzern, in der Gegenüberstellung von Bürger- und Hausgenossenrecht. Doch darüber ist schon oben gesprochen worden.

---

[139]) Vielleicht aus demselben Grunde wissen wir nicht, ob es auch den Lehensbecherern gelungen war, sich zu einer patrizischen Stellung aufzuschwingen. Die Stelle: „aber der becherer, der das lehen hat, git die hant zu den bechern“, spricht vielleicht dagegen. Möglicherweise war ihre geringe Zahl schuld, dass kein so kräftiger Aufschwung erfolgte (darüber siehe oben). Von den 4 Bäckern und Handschuhmachern verlautet weiter nichts.

[140]) Auch in Worms war der Pelzhandel lebhaft. (Boos: Rhein. Städtekultur I, S. 435.)

Kapitel II. **In Trier.**

In Trier kann die Entwickelung der 2 Kammerämter nur an dem Amte in der Gerber- und Schusterzunft verfolgt werden. Von den Kürschnern fehlen bis spät hin alle Nachrichten. Die 7 camerarii, von denen wir hören, haben keine so stolze Geschichte wie die Ämter in Strassburg und Worms. Sie wahren zwar ihre Sonderstellung, sie versuchen sogar, eine herrschende Stellung innerhalb des Handwerkes zu erobern. Schliesslich müssen sie doch zurückweichen und sich unter die Handwerksmeister beugen, ohne jedoch je ihre Privilegien aufzugeben.

Die betreffenden Trierer Urkunden des 14. Jhs. sind noch nicht gedruckt. Bär und Rudolph haben aus ihnen ziemlich eingehende Mitteilungen gemacht.[141]) Trotzdem erwies sich eine erneute Prüfung der Urkunden als unerlässlich.

Sie führte in der Tat zu einem wesentlich anderen Resultate. Es handelt sich um die Stellung der camerarii in der Schuster- und Gerberzunft zu diesem Handwerk, speziell um die Ergänzung des Kollegiums der camerarii, um die Wahl des neuen Mitgliedes.

Darüber sagt Bär:[142])

„Die Kammerherren werden durch das Amt gewählt.“ Und ebenso Rudolf auf Grund einer neuen Bearbeitung der Urkunde:[143]) „Die Kammerlieferanten ergänzen sich durch Wahl des ganzen Amtes.“

Hier muss die Kritik einsetzen. Wahl der Mitglieder einer prinzipiell an Stand über den Zünften stehenden Privilegierten-Genossenschaft durch alle Handwerker der Zunft wäre sehr erstaunlich. Der Gegensatz, zu dem sich einst ganz gleiche Gemeinschaften (vgl. das erste Stadtrecht in Strassburg und den liber annalium iurium in Trier) in nicht überlanger Zeit entwickelt hätten, wäre zu krass.[144])

---

[141]) Bär u. Rudolph, a. a. O.

[142]) Bär, S. 247.

[143]) Rudolph, S. 63.

[144]) Nämlich der Gegensatz der Lage, in der sich nach Bär und Rudolph die Trierer camerarii befunden haben sollen, zu der Position, die die Strassburger 12 einnehmen.

Dass die camerarii nicht vom Amt frei gewählt sein können, ergibt sich überdies indirekt aus dem Zustand beständigen Zwiespaltes und Krieges zwischen den Kammerherren und dem Amte.

Im ganzen 14. Jh.[145]) muss das Amt sich gegen die Herrschaftsgelüste der camerarii wehren. Durch die Wahl hätten die Handwerker ein einfaches Mittel gehabt, die Kämmerer nach ihrem Willen zu ziehen.

Wie heisst aber die Urkunde, die Anlass zu dieser Meinung gegeben hat?

Es ist der Vergleich vom 7. Mai 1379 zwischen den Kämmerern und dem Amte.[146])

Vor dem öffentlichen Notar sind 6 Kämmerer erschienen, der Meister des Amtes[147]) und andere Vertreter des Schuster- und Gerberamtes.

Es wird ausgemacht: „Quod commissa alias per camerarios et his similia de cetero non fierent neque committerentur, omnino renunciatum. Et Henkinus de Cocheme, qui est electus assumptus et promotus ad officium camerarie, quod idem in hoc officio cum ceteris suis consocys et alys camerarys exnunc inantea debet (esse)? et debet permanere et otficio uti camerarie. Et quando et quotiens contingeret exnunc inantea perpetuis et ctuis temporibus, quod unus camerariorum pallacy Trever. ab hac vita decederet, tunc alter honestus, valens homo, probus et ydoneus in locum huius modi defuncti ad officium camerarie pallacy Trever., prout ab antiquo est tentum et observatum iuxta iura et statuta, quae in libris de iuribus dominy nostri archiepiscopi Trever. conscripta continentur, promoveri debet et ordinari. Qui sic assumptus et in camerarium electus non plus pro huius modi officio camerarie exponere . . . debet . . . quam 12 libras pagamenti Treverensis.“

Vor allem ist zu bemerken, es handelt sich durchaus nicht um die Wahl des Henkinus v. Kochem. Wahl, Assumtion

---

[145]) Vergleiche nach Bär die Urkunden von 1336, 1378, 1379.

[146]) Trierer Stadtbibliothek, Cat. mss. 1598, Num. loc. 424.

[147]) Der Meister der camerarii ist nicht zugleich Meister der Zunft, die Kammerherren versprechen vielmehr 1378 sich diesem im gemeinsamen Amt unterzuordnen wie die andern Schuster und Gerber. (cf. Bär, S. 246.)

und Promotion zum Kammerherrn sind in der Vergangenheit liegende Ereignisse, die hier nur noch eine Bestätigung finden. Aus dieser Bestätigung bei Anlass des besonderen Sühnevertrages darf man nicht auf ein Recht jedesmaliger Bestätigung seitens dieses Ausschusses schliessen. Er ist höchstwahrscheinlich nur ad hoc zusammengetreten. Vor allem aber liegt nicht der mindeste Grund vor, eine Wahl des Henkinus von Kochem durch das ganze Amt anzunehmen. Es lässt sich auch aus den folgenden Bestimmungen nichts für eine solche Annahme beibringen.[148]) Für die gegenteilige Ansicht kann man vielmehr die Wendung „assumptus et electus" ins Feld führen, als eine Hindeutung auf den Modus der Kooptation. Doch darf man die Worte nicht zu sehr pressen. Eine direkte Erbfolge im Amt, wie sie für die Strassburger 12 bezeugt ist, findet jedenfalls in Trier nicht statt.

Dagegen scheint der Kreis der Wählbaren eng umgrenzt zu sein. Augenscheinlich gehen die camerarii aus patrizischen Kreisen hervor. Darauf deutet die Bestimmung, der neue Kammerherr solle vermögend sein.

Alle sieben 1379 genannten Kämmerer tragen Namen, welche den Herkunftsort mit de angeben,[149]) im Gegensatz zu den Namen der Handwerker, die ihr Amt vertreten.[150])

Auch in Trier werden bestimmte Familien ein Vorzugsrecht geniessen.

Findet sich doch neben dem neugewählten Henkinus 1379 noch ein Jekelinus de Cochem unter den 7.

Im übrigen sind die Wendungen der Urkunden allgemein gehalten. Das „pro se et suis in futuro successoribus" (1379) meint die Nachfolger im Amt.[151])

---

[148]) Damit fällt auch die Voraussetzung für Keutgens Erklärung der Trierer Kämmerer. Keutgen war Bärs Angabe über die Wahl gefolgt. (Keutgen, S. 98.)

[149]) Diese Namen bieten die beste Handhabe zur Feststellung des Standes. Sie können aber erst festgestellt werden, wenn eine umfassende Edition der Trierer Urkunden vorliegt.

[150]) Von denen allerdings auch 2.

[151]) Ebenso 1378. Bär übersetzt successores verwirrend mit „Nachkommen". (S. 247.)

Auch in den Urkunden des 14. Jh. werden die camerarii stets prinzipiell von den Handwerkern geschieden. 1378[152]) heisst es z. B.: „discordia inter nos (camerarios) parte ex una et calcifices et cerdones parte ex altera.“[153])

Vielleicht darf man aus der Zusammenstellung der camerarii mit den Schöffen im 11. Jh. bei Gelegenheit der Exemtion von der Bürgerfron schliessen, dass ihre Genossenschaft schon damals patrizischen Charakter trug.

Nötig ist es nicht, und es erheben sich auch Bedenken dagegen.[154])

Dass die camerarii nicht zu den Handwerkern gerechnet wurden, ist nach alledem selbstverständlich, einen deutlichen Beleg dafür gibt noch eine Urkunde des Erzbischofs Balduin von 1308.[155])

Balduin verspricht darin, die „scabinos, campsores, ministeriales, camerarios, artifices et alios omnes cives et incolas civitatis“ in ihren Freiheiten und Gerechtsamen zu erhalten. Ebenso wie die Schöffen, Wechsler und Ministerialen bilden auch die Camerarii eine in sich einheitliche, gegen die Handwerker abgeschlossene Gruppe.

---

[152]) Urkunde vom 29. Juli 1378, Orig. Trier. Stadt-Bibliothek, Cat. mss. 1598, num. loc. 424.

[153]) Dass andrerseits die Kämmerer das gemeinsame Amt „nostrum officium“ nennen, ist kein Widerspruch. Urk. v. 1378, s. Anm. 152. Das gleiche Verhältnis wurde oben schon für 1220 vorausgesetzt.

[154]) Siehe unten. Im 13 Jahrh. findet sich in Strassburg das Kolleg der „scabini et amman“ später „schöffel und amman“ genannt. (cf. Register von S. U. B. I. u. IV.) Sie bilden nach Dettmering (S. 110) einen weiteren patrizischen Rat. Es muss die Frage aufgeworfen werden, ob die 12 Kürschner zu den Amtmännern zu rechnen sind. Das Wort „officiatus“ würde Amtmann wiedergeben können. Die Möglichkeit der Bejahung wird verstärkt durch die Zusammenstellung von scabini und camerarii in Trier bei der Befreiung von der fünftägigen Fron. (Lacomblet, § 1, § 2.) Jedenfalls rekrutieren sich die 12 officiati im 13. Jh. (1240) aus denselben Kreisen wie die „schöffel und amman“, nämlich aus den ratsfähigen Geschlechtern. (S. U. B. I., 363, Urk. von 1261.)

[155]) Rudolph führt sie S. 58 an. Seine Behauptung (S. 59), Unfreie könnten in einem solchen Vertrage nicht erwähnt sein, ist unüberlegt, denn die Ministerialen, die gerade vor den Kämmerern genannt werden, sind Unfreie. Übrigens spielt der Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit in dieser Zeit längst nicht mehr eine bedeutende Rolle.

Ihre Eigenart kommt zum Ausdruck in den Privilegien, die sie im 14. Jh. noch wohl bewahrt haben.[156]) Die wichtigsten sind: besonderes Gericht vor dem obersten Kämmerer des Palastes, Freiheit von den Bürgerlasten und Zollfreiheit im ganzen Erzbistum.

Sie erhalten auch besondere Zuwendungen an Geld und Naturalien.[157])

Die bisher gewonnenen Hauptergebnisse der Untersuchung mögen hier noch einmal kurz zusammengefasst werden.

Das Kammeramt entstammt dem Boden der Hofwirtschaft.[158]) Die Mehrzahl der ersten beamteten Handwerker ist wahrscheinlich aus der Zahl der Schutzhörigen (familia) der Bischöfe hervorgegangen.[159])

Die Kammerhandwerker sind prinzipiell von den übrigen Handwerkern zu unterscheiden, an deren zünftischer Organisation sie jedoch als geschlossene Gruppe, als Staat im Staate teilnehmen.

Im 13. und besonders im 14 Jh. sind die Kammerhandwerker in Strassburg, Trier und Worms Patrizier, an Stand und Rang den Handwerkern überlegen.[160])

Das Kammeramt hat die entschiedene Tendenz, sich zur aristokratisch exklusiven Genossenschaft zu entwickeln. Seine aufstrebende Kraft findet ihre Nahrung in den Privilegien des besonderen Herrendienstes, dem gewissermassen ministerialischen Verhältnis. Die Wandlung vollzieht sich jedenfalls

---

[156]) cf. besonders die Urkunde von 1350, veröffentlicht von Kentenich im Neuen Archiv, 32, S. 499 f. Dazu auch Bär und Rudolph; es wäre zwecklos gewesen, ihre Mitteilungen im einzelnen hier zu wiederholen. Rudolph vertritt die Ansicht, dass die Kämmerer sich im Prinzip nicht von den Handwerkern unterschieden hätten, an deren Gemeinschaft sie teilnahmen. Diese Ansicht zu zerstören, sie als unrichtig zu erweisen, ist die Aufgabe dieser Untersuchung gewesen. Auf sie muss daher hier zurückverwiesen werden.

[157]) Lehensgüter werden nicht erwähnt. Dagegen gehört in Strassburg ein Grundstück zum Amt der 12 officiati. (1240.)

[158]) Es gehört eine grosse Hofhaltung dazu, um seine Existenz zu ermöglichen. Ausserdem ist für das Kammeramt in der hier gemeinten spezielleren Bedeutung ein lebhafter städtischer Markt die Voraussetzung.

[159]) Siehe oben.

[160]) Siehe oben.

langsam. Bei den Strassburger 12ern ist sie 1240 zu einem gewissen Abschluss gekommen.

In Trier werden scabini und camerarii schon im 12 Jh. zusammen genannt.[161])

Kapitel III. **Kammeramt und Münzerhausgenossenschaft haben eine analoge Entwickelung.**

Diese Entwickelung der Kammerämter wird in ein helleres Licht gerückt durch eine ähnliche Wendung, die die Münzergenossenschaften genommen haben.

Auf die gleichartige Stellung beider ist mehrfach hingewiesen worden.

In Worms bilden auch die beamteten Wildwerker eine Hausgenossenschaft. Sie teilen mit den Münzern das Hausgenossenrecht.

In Strassburg ist die Mehrzahl der 12 officiati, wenn nicht alle, im Besitz des Münzerrechtes. In Trier lassen die Ungunst der Nachrichten und der Mangel einer umfassenden Publikation nichts Genaues erkennen.

Jedenfalls sind die Trierer Kammerherren im Besitze solcher Privilegien, wie sie sonst die Hausgenossen auszuzeichnen pflegten. Die Entwickelung des Kammeramtes bewegt sich denselben Zielen zu in der gleichen Bahn, in der auch die Hausgenossenschaften vorwärts strebten.

Die Münzer sind ursprünglich ministeralische Unfreie.[162])

Auch sie sind unter einem Magister organisiert wie die Kammerämter.[163])

Auch sie werden in einer Reihe von Städten als zur Kammer gehörig betrachtet.[164]) Sie haben mit den Kammerämtern gemein die fest begrenzte Zahl der Mitglieder.[165])

---

[161]) Siehe oben. Dass sich in Strassburg in der Zeit zwischen der Aufzeichnung des 1. Stadtrechts und 1263 eine Umwandlung vollzogen hat, kann man aus der Verselbständigung des Kürschnerofficiums schliessen. (Siehe oben.)

[162]) Eheberg, S. 120 u. 125.

[163]) Z. B. 1. Stadtrecht, § 77.

[164]) Eheberg, S. 129.

[165]) Eheberg, S. 146. In Augsburg ist ihre Zahl für immer auf 12 festgesetzt, in Erfurt ist 16 das Maximum, in Wien sind es erst 48, dann 68 etc.

Auch die Münzerhausgenossenschaften erscheinen nicht in allen Städten.

Der Unterschied, dass die Münzer ihre Tätigkeit zum Wohle des Ganzen ausüben, dass ihre Arbeit öffentlichen Zwecken dient,[166]) fällt nicht schwer ins Gewicht, denen sie stehen trotz ihrer öffentlichen Funktion in privatrechtlicher Verbindung mit dem Bischof.

Sie begegnen sich mit den Kammerherren im ministerialischen Dienst.

Man darf also, was von den Münzergenossen berichtet wird, bis zu einem gewissen Grade zur Ausfüllung der Lücken in den Nachrichten über die Kammerhandwerker heranziehen.

Die Hausgenossenschaften stellen ein schönes Beispiel dafür, wie verschieden sich die gleiche Institution in den einzelnen Städten entwickeln kann, ohne doch den einheitlichen Grundzug zu verlieren.[167])

An den Hausgenossenschaften kann man besser als an den Kammerämtern das allmähliche Eindringen der Patrizier, die nach der Bevorrechtung begehren, studieren.[168])

Wenn man endlich aus einer parallelen Entwickelung auf analogen Ursprung zu schliessen berechtigt ist, so erhält dadurch die mehrfach erweckte Vermutung, dass die Anfänge der Institution des Kammeramtes auf unfreiem Boden liegen, erhöhte Wahrscheinlichkeit.

Darin liegt der besondere Wert der Nachrichten aus dem 14. Jh., dass in ihnen der Gegensatz der Lehnshandwerker gegen die Zünfte in hellerem Lichte sich zeigt. Und besonders der Vergleich der Kammerämter mit den Münzerhausgenossenschaften bestätigt die vorgetragene Auffassung über das Wesen und die Entwickelung des Kammeramtes. Er stellt seine Entwickelung zugleich in einen grossen Zusammenhang.

---

[166]) Keutgen, (S. 76) misst dieser Differenz grosse Bedeutung bei.

[167]) Eheberg, S. 115. Z. B. ergänzen sich die Hausgenossen bald nach Erbrecht, bald durch freie Wahl.

[168]) Es findet besonders seit dem Ende des 12. Jhs. statt. (Eheberg, S. 127.)

Anhang A.

Zur Datierung des Urbars von Centula.

Die urbarialen Aufzeichnungen über Zins und Handwerkerfronen der Bewohner der Stadt Centula an das Kloster S. Richarii sind überliefert in einer Kopie des 13. Jhs. und ausserdem sowohl in der chronica abbreviata des Joannis de capella (geschrieb. c. 1492.) wie in Malbrancqs Werk: „De Morinis et Morinorum rebus etc.“ (Tournay, 1639), die beide hierin zurückgehen auf die Klosterchronik Jean d'Ostone's, eines Mönches von St. Riquier, die um 1435 entstand.[1])

Jean d'Ostone übersetzte im ersten Teile seines Werkes die Klosterchronik von St. Riquier, die gegen Ende des 11. Jhs. von Hariulf lateinisch verfasst war, ins Französische, aber er fügte die wichtige Aufzeichnung von den Zinsen aus der Stadt Centula um 831 neu hinzu.[2]) Hariulf, sein Vorbild, hatte die vollständige Aufzeichnung des Güter- und Einnahmeverzeichnisses von 831 unterlassen, mit dem Hinweis, dass ja jeder Interessierte sich nach den im Archiv vorhandenen Urkunden leicht selbst informieren könne.[3])

In dem Zinsregister erblickte man allgemein eine Urkunde des 9. Jhs.[4]) Da hat W. Müller in seiner Arbeit zum Ursprung der mittelalterlichen Zünfte[5]) eine andere Ansicht vertreten. Er ist der Meinung, die Urkunde in den Anfang des

---

[1]) Chronique de l'abbaye de St. Riquier, ed. F. Lot, S. LVI. (coll. des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. 17.) Paris 1894.

[2]) a. a. O., S. LVI.

[3]) a. a. O., S. 86.

[4]) Z. B. Keutgen: Ämter und Zünfte, 1903, S. 46, Anm. 113.

[5]) W. Müller: Zur Frage des Ursprungs der m. a. Zünfte. Leipziger Diss. 1910.

12. Jhs. verlegen zu müssen.[6]) Diese Aufstellung ist zurückzuweisen. Sie ist insofern ganz verfehlt, als Müller die Hauptgründe für die Ansicht, der er entgegentritt, nicht berücksichtigt. Seine Opposition bietet aber Anlass, sich den Wert dieser Beweisgründe klar zu machen. Im Anschluss daran sei dann auch eine Widerlegung der Gründe Müllers versucht.

Dass das in Frage stehende Zinsregister ein Teil der auf Befehl Ludwigs des Frommen 831 vorgenommenen Gesamtaufzeichnung aller Einkünfte und Besitzungen der Abtei ist, dafür spricht vor allem

das direkte Zeugnis des Mönches von St. Riquier, das uns bei Jean de la Chapelle und Malbrancq übereinstimmend erhalten ist.[7])

Der erstere von beiden beginnt die Aufzählung des fraglichen Zinses sogleich nach folgender Einleitung[8]): „item dictus Henricus fuit coactus a praedicto rege describere villas, possessiones et numerum subditorum huius ecclesiae; et hoc anno D. 831.“ Es folgt dann sogleich: „Pro vero valore oppidi Centulensis, quod nunc vulgariter dicitur villa S. Richarii, descripsit ipse dominus abbas Henricus, quod in ambitu erant 2500 domus. . . Eine solche Datierung ist unmissverständlich. Die Frage ist nur: „Können wir dem Mönch glauben? Hat er die Originalurkunde benutzt?“ Einen Wink gibt da Hariulf[9]): Die „reditus villarum“ sind in einem codex geschrieben, der wegen seines Umfanges hier nicht mitgeteilt werden kann, „quiscire cupit codicem. . . revolvat“. Ohne Zweifel hat Hariulfs Nachfolger in der Geschichtsschreibung des Klosters das nicht unterlassen, und das, was ihm von dem noch unbekannten Teile des Manuscriptes am wichtigsten schien, mitgeteilt.

---

[6]) Müller, a. a. O., S. 68—71.

[7]) Dass beider Bericht auf diese Chronik zurückgeht, hat F. Lot a. a. O., S. LVI. zur Genüge erwiesen.

[8]) Joannis de capella, chronika abbreviata S. Richarii. ed. Prarond, p. 35. Paris 1893.

[9]) Hariulf, ed. Lot, S. 94.

Noch Jean de la Chapelle verweist in der Vorrede zur „chronica abbreviata“ auf die Fülle[10]) der „litterae, codices, cartularia, cartae et alia monumenta autentica“ in den Archiven von St Riquier; u. Malbrancq[11]) erwähnt von einem Privileg Ludwigs des Frommen, es sei „in archiviis Centulensibus adservatum“.

Die Kopie des 13. Jhs. kommt hier nicht in Betracht, sie differiert in einzelnen Punkten von den beiden ihr gegenüber ganz selbständigen Fassungen. Alles weist vielmehr darauf hin, dass der Verfasser der französischen Kompilation (c. 1437) die Originalhandschrift benutzt hat. Wir können ihm also hinsichtlich der Datierung vertrauen.

Fragen wir weiter, was denn nach Hariulfs eigenem Bericht seine Chronik zum Jahre 831 uns vorenthält, und vergleichen wir die in Frage stehenden Aufzeichnungen damit, so wird sich eine auffallende Übereinstimmung ergeben. Hariulf berichtet: Ludwig gebietet, dass „omnia quaecumque haberi poterant, tam in thesauro ecclesiae quam in bonis forensibus“ aufgeschrieben werde.

Zu den Einnahmen gehören doch in erster Linie die aus Markt und Zoll und die Zinse, von diesen hören wir in seiner Chronik nichts. Erst Jean d'Ostone füllte diese Lücke aus.

Ein genaueres Programm für die Eigentumsregistrierung überliefert Malbrancq. „petiit (Ludwig) sibi describi peculiarem catalogum villarum, possessionum, capsarum argentarum, ornamentorum templi, mobilium, domorum, vicorum, vasallorum . . . . ., quod in promptu praestitum.“ Von den Kostbarkeiten und Büchern berichtet Hariulf bis ins einzelne, während bei Malbrancq (d. i. eigentlich bei Jean d'Ostone) z. B. von den Büchern nur die Zahl angegeben ist, dafür bringt dieser die viel wertvolleren Nachrichten über die zinspflichtigen Häuser aus der Stadt etc., Angaben, die unbedingt zu einer umfassenden urbarialen Description gehören. Diese

[10]) Chronica abbr., p. 1.

[11]) Malbrancq II, De Morinis et Morinorum rebus etc. Tournay, 1639, p. 220.

[12]) Hariulf, p. 86.

[13]) Malbrancq II, p. 220.

Gründe sind entscheidend, sie erweisen das Zins- und Fronregister von Centula als einen Teil des grossen Urbares von 831. Müller selbst führt einen anderen Grund an für die Datierung ins 9. Jh., er teilt mit,[14]) dass jene Kopie des 13. Jhs. hinter einer Reihe von Urkunden des 9. Jhs. angefügt sei; im übrigen operiert er, um seine Ansicht zu erweisen, mit inneren Beweismitteln. Die für eine Stadt des 9. Jhs ungewöhnlich hohe Bevölkerungsziffer hält auch er nicht für ein korrektes Beweismittel. Dagegen unterstreicht er zwei andere Gründe. Im frühen Mittelalter seien „gewerbliche Dienste und Arbeiten" die Regel; in dem Urbar findet er dagegen „nur Abgaben der einzelnen Verbände".

Gerade das Gegenteil lehrt uns die Aufzeichnung.[15]) „vicus scutariorum omnia voluminum indumenta tribuit, conficit, consuit." „vicus pellificum conctas fratribus pelles conficit et consuit." conficit, consuit, wie kann man „gewerbliche Dienste und Arbeiten" präziser ausdrücken, als es hier geschehen ist. Bei Joannis de capella hätte Müller sich besser orientieren können.[16]) Dieser berichtet: „Diversi modo tenebantur servire unusquisque in sua vacatione religiosis secundum diversas artes mecanicas suas." Das heisst, die Handwerker leisten in ihrer freien Zeit dem Kloster Frondienste.

Eine letzte Schwierigkeit findet Müller in der Erwähnung der capella nobilium im Gegensatz zu den 4 capellae populi vulgaris, am Schlusse des Urbares.[17]) Er interpretiert das als Scheidung der Gemeinde in Vornehme und Geringe, das sei für das 9. Jh. unmöglich.[18]) Dieser Beweis verliert seine Kraft, sobald man eine andere Möglichkeit der Deutung findet. Werminghoff hat eine neue Interpretation vorgeschlagen: die capella nobilium sei vom Kloster den nobiles zu Lehen gegeben, die capellae populi vulgaris dagegen gewöhnliche Pfarrkirchen.[19])

---

[14]) Müller, a. a. O., p. 69.

[15]) Hariulf, ed. Lot, p. 308.

[16]) Chronika abbr., p. 35.

[17]) Hariulf, S. 308.

[18]) Müller, a. a. O., p. 70.

[19]) A. Werminghoff: Die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der regula s. Benedicti. Festschrift für Zeumer, 1910. S. 6, Anm. 1. Eine ecclesia

Müller sieht sich durch den Inhalt des Urbars veranlasst, gegen die bisherige Datierung ins 9. Jh. Einspruch zu erheben. Gerade der Inhalt scheint wenig in das 12. Jh. zu passen. Eine so gleichmässige und starke Belastung aller für die Zwecke des Klosters (z. B. die ungemessene Fron, die auf den Häusern ruht) in solcher Einfachheit und Ungebrochenheit der Ausführung dürfte sich im 12. Jh., wo sich überall Ausnahmen und kleine Sonderrechte entwickelt haben, nicht auffinden lassen.

Müllers Gründe haben sich der Reihe nach als nicht stichhaltig erwiesen, sein Versuch einer Neudatierung des Urbars ist missglückt.

Eine nähere Prüfung hat im Gegenteil ergeben, dass wir berechtigt sind, in dem Urbar von Centula eine Urkunde des 9. Jhs. zu sehen. Die Angaben gewinnen dadurch an Wert und die Kenntnis von der wirtschaftlichen Entwickelung gewisser, im Klosterbereich aufkommender Städte wird ausserordentlich gefördert.

---

popularis wird übrigens auch in der Zwiefaltener Chronik (1135) erwähnt. Von den Hörigen dieser Kirche heisst es (SS. X. 71) „aliqui pertinent ad ecclesiam popularem trans flumen, aliqui ad ecclesiam s. Stephani . . ., vel ad quamlibet nostre ditionis ecclesiam".

Anhang B.

Zur Geschichte des Begriffes „Hausgenossen".

Das Wort „Hausgenossen" hat bereits mehrere Deutungen erlebt.

Nach Arnold[1]) heissen Hausgenossen ursprünglich alle Unfreien unter dem Hofrecht, die familiares. Innerhalb dieses Kreises entsteht die engere Hausgenossenschaft der Münzer, auf sie wird der Name beschränkt. Sie führen ihn im 13. Jh. ausschliesslich. Auch dann, als die Münzergenossenschaften durch den Eintritt von Patriziern einen neuen Charakter bekamen.

Gegen Arnold wendet sich Eheberg.[2]) Er hält die Übersetzung von familiares mit Hausgenossen für unrichtig und leitet die Bezeichnung vom Münzhause ab.

Man kann in der Tat nicht zweifeln, dass der Begriff „Hausgenossen" stets von der Hausgemeinschaft seinen Ausgang genommen hat. Es fragt sich nur, wie auch Eheberg bemerkt, wessen Gemeinschaft, die Verbindung mit welchem Subjekt, betont werden soll. Eheberg[3]) nimmt an, dass in jedem Falle das Verhältnis der Genossen untereinander das Ausschlaggebende sei. Diese Aufstellung wird sich kaum aufrechterhalten lassen gegenüber einem Passus aus dem Wirtschaftsbuch des Abtes von St. Trond[4]) (1249—72), welcher die Haushandwerker neben den Inhabern der Haus-

---

[1]) W. Arnold: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd. 1, p. 273.

[2]) Th. Eheberg: Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. p. 122 f. Staats- u. Sozialwissensch. Forschgn, ed. Schmoller.

[3]) a. a. O., S. 124.

[4]) Müller a. a. O. p. 38. Pirenne: Le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel. Polyptyque et comptes de l'abbaye de St. Trond, Gent, 1896, S. 93.

ämter verzeichnet unter dem Titel: „nomina officiatorum seu ministerialium vel potius ministrorum, qui teutonice husgenot appellantur“. Hier bedeutet die Hausgenossenschaft lediglich das Schutz- und Dienstverhältnis zum Herrn. Eheberg führt aus dem Anfang des 13.[5]) Jhs. eine Stelle aus einem Kalendarium der Kölner Domkustodie an, die die jährlichen Geschenke verzeichnet. Dort heisst es: „item ministris de claustro, qui vocantur husgenossen, dabuntur 23 candele . .“ Eheberg verwertet diese Angabe, als ob Hausgenossen hier Münzer seien; die Berechtigung hierzu findet er darin, dass gleich nachher von der Beschenkung des Münzmeisters gesprochen wird, und magistri monete erwähnt werden.

Nach Analogie der oben angeführten Urkunde ist jedoch die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Klosterhandwerker (Köche, Bäcker etc.) gemeint sind. Sind sie ministri des Klosters, so müssen sie doch auch im Kloster einen Dienst versehen; dieses Abhängigkeitsverhältnis soll m. E. bezeichnet werden. Das Wort Hausgenossen wird allerdings oft in der speziellen Bedeutung = monetarii gebraucht,[6]) die eben angeführten Beispiele zeigen jedoch einen umfassenderen Geltungsbereich, sie fallen für Arnolds Vermutung ins Gewicht. Und sie sind nicht die einzigen. In Worms findet sich neben der Münzerhausgenossenschaft eine Wildwerkerhausgenossenschaft,[7]) die, wie man annehmen muss, ihren Namen von ihrem besonderen Dienstverhältnis zum Bischof trägt.[8])

In Weissenburg[9]) sind die Hausgenossen eine patrizische Genossenschaft, aus der die Stadtbehörde hervorging. Sie sitzen mit den Ministerialen des Abts zusammen zu Gericht. Bestimmte Familien haben das exklusive Hausgenossenschaftsrecht. Von einer besonderen Tätigkeit der Hausgenossen ist jedoch nichts bekannt. Diese verschiedenen Momente legen die Annahme nahe, die ja schon Arnold vertreten hat, dass der wesensbildende Faktor für das Hausgenossentum nicht ihre

---

[5]) Eheberg, a. a. O. p. 122.
[6]) Speier. U. B. I., S. 312, sonst cf. Eheberg.
[7]) Wormser U. B., ed. Boos. Register.
[8]) Vergl. oben.
[9]) Eheberg, S. 162.

Tätigkeit als Münzer oder Wechsler ist, dass vielmehr dieses exzeptionelle Recht, Wechsel zu treiben, nur eine Emanation ihrer Hausgenossenschaft neben anderen ist. Allerdings ein Moment von solcher enormen wirtschaftlichen Bedeutung, dass ihr Name meistens für diese ihre spezielle Eigenschaft gebraucht wurde. Von jenen Privilegien, ohne welche die Hausgenossen nirgends erscheinen, z. B. besonderes Gericht, Exemtionen aller Art wird man eben deshalb nicht behaupten können, dass sie die Folge einer bestimmten Tätigkeit seien; sie gehen zurück auf das privatrechtliche Verhältnis zum Herrn.

Für diese Auffassung scheint mir gerade eine Urkunde zu sprechen, der Eheberg beweisende Kraft für die gegenteilige Anschauung zuschreibt, dass nämlich die Hausgenossen nichts als Münzer seien und ihren Namen vom Münzhause trügen.

In dieser Speirer Urkunde von 1289[10]) heisst es: „nos consules et alii universi Spirenses una cum nostris concivibus monetariis et illis, qui dicuntur husgenozzen . . . convenimus, . . . quod ipsa domus monete . . . est et esse debet . . . dictorum monetariorum et husgenozzen . . .“ Münzer und Hausgenossen sind nach dieser Aufzeichnung durchaus zu trennen.

Endlich sei noch erwähnt, dass eine dritte spezielle Bedeutung sich aus der Grundanschauung der Hausgemeinschaft losgelöst hat. Spätestens seit dem 14. Jh. finden sich Hausgenossen = Zunftgenossen. Charakteristische Beispiele bietet das Strassburger Burggrafenweistum von c. 1350.[11])

Jene stets wiederkehrende Bestimmung, dass der Sohn des Zunftgenossen bei der Aufnahme bevorzugt wird, lautet bei den Schmieden:[12]) „und eins husgenoszen sun, der hie geborn ist, git 5 sol.“

Bei den Metzgern kleidet sich der Zunftzwang in die Formel: „item die nüt husgenoszen sint under den metzigern, die müssent dingen mit eime schultheissen, das er sü lat slahen und das antwerk triben.“

---

[10]) a. a. O., S. 125, u. Speierer Urkb. I, s. 384.
[11]) Strassb. U. B. IV, 2.
[12]) a. a. O., S. 207.

Lebenslauf.

Ich, Hans Thimme, wurde geboren am 27. April 1889 zu Schmedenstedt bei Peine als Sohn des Pastors Gottfried Thimme und seiner Frau Emilie, geborenen Münchmeyer. Seit Michaelis 1903 besuchte ich das Gymnasium zu Goslar a. Harz, das ich Ostern 1908 mit dem Reifezeugnis verliess. Ich studierte an den Universitäten zu Freiburg und Berlin.

Allen meinen Lehrern fühle ich mich dankbar verpflichtet, besonders Herrn Geh. Hofrat Prof. v. Below, der diese Arbeit mit seinem Interesse begleitete.

Torgauer Druck- und Verlagshaus, G. m. b. H.